



# Stadt Meerane – Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meerane | 12. Februar 2010**

Herausgeber: Stadt Meerane | Bürgermeister Prof. Dr. Lothar Ungerer | Lörracher Platz 1 | 08393 Meerane  
 Telefon 03764 54-0 | Telefax 03764 54-232 | E-Mail: post@meerane.de | Internet: www.meerane.de  
 Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 29.1.2010. | Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 12.2.2010. Die nächste Ausgabe erscheint am 26.2.2010. Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe (12.3.2010) ist der 26.2.2010.

## Sitzungstermine

**Stadtrat** 9. März 2010  
**Verwaltungsausschuss** 23. Februar 2010

## Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Neuen Rathaus

Das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meerane im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, ist geöffnet:  
 Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr  
 Samstag 9 bis 11 Uhr

## Bekanntmachung der Beschlüsse

**Stadtrat 24.11.2009 – nichtöffentlich**  
**5/09/0964** Eigenbetrieb Seniors – Feststellung des Jahresabschlusses 2008  
**5/09/0971** Vergabe der Bürgermedaille der Stadt Meerane

### Technischer Ausschuss 12.01.2010

– öffentlich  
**5/10/0988** 5. Änderung Bebauungsplan, „Gewerbegebiet an der B93“; Auslegungsbeschluss

### Stadtrat 26.01.2010 – öffentlich

**5/10/0994** Feststellung der Jahresrechnung 2008  
**5/09/0963** Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Seniors  
**5/10/0988** 5. Änderung Bebauungsplan, „Gewerbegebiet an der B93“; Auslegungsbeschluss  
**5/09/0985** Beratung und Beschluss zum Wirtschaftsplan 2010 für den Eigenbetrieb „Meeraner Stadttechnik“

**Professor Dr. L. Ungerer**  
 Bürgermeister

## Aus dem Stadtrat vom 26. Januar 2010 berichtet

Am 26. Januar 2010 traf sich der Meeraner Stadtrat zu seiner ersten Sitzung im Jahr 2010. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer begrüßte alle Anwesenden und machte kurz auf die Umgestaltung des Ratssaales im Neuen Rathaus aufmerksam. Zu sehen sind hier jetzt zahlreiche historische Porträts ehemaliger Meeraner Ratsherren, darunter auch der Vater von Carl-Wilhelm Wunderlich und frühere Unternehmer der Stadt. Nach der Einwohnerfragestunde, der Kenntnisgabe der Niederschriften vom 24.11.2009 und 8.12.2009 und der Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 24.11.2009

gefassten Beschlüsse stand die **Feststellung der Jahresrechnung 2008** auf der Tagesordnung. Die Prüfungsleistung war an die B & P Wirtschaftsprüfung Dresden vergeben worden, zur Stadtratssitzung wurde dazu Frau Seifert begrüßt. Sie erläuterte die Art der Prüfung und die geprüften Bereiche wie Haushaltssatzung, Jahresrechnung sowie verschiedene einzelne Rechnungen. Bis auf wenige Punkte gab es keine Beanstandungen, fasste Frau Seifert zusammen. Der Prüfungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt und dem Stadtrat empfohlen, die Jahresrechnung in der geprüften Fassung festzustellen.

Beanstandet wurden z.B. die nicht fristgemäße Erstellung des Beteiligungsberichtes 2007 oder die Kalkulation der Marktsatzung. Wie Bürgermeister Professor Dr. Ungerer dazu anmerkte, wird die Marktsatzung derzeit überarbeitet.

Die Stadträte stellten die Jahresrechnung einstimmig fest.

Ebenfalls einstimmig wurde der **Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Seniors** zugestimmt.

Nächster Tagesordnungspunkt war die **5. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B93“, Auslegungsbeschluss**.

Hauptinhalt dieser Änderung ist die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um einen Teil 4 auf Flächen der Gemarkung Waldsachsen. Die entsprechende Gebietsabgrenzung wurde festgelegt.

Weiterhin wird die Art der baulichen Nutzung der Flächen in den Teilen 1, 2 und 3 dahin gehend eingeschränkt, dass die nach § 8 Abs.3, Nr. 3 BauNVO bisher ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Grund sind die in letzter Zeit häufigen Anfragen zur Errichtung von Spielotheken und Spielhallen, erklärte Annelie Mahn, Mitarbeiterin im Fachbereich Bauen.

Für die sich unmittelbar an den Teil 3.1 des geltenden Bebauungsplanes anschließende Erweiterungsfläche wurde ein Planentwurf als Teil 4 erarbeitet. Die als Industriegebiet ausgewiesenen Bauflächen werden von der Gablenzer Straße aus durch eine Stichstraße mit Wendehammer erschlossen.

Die Mitglieder des Stadtrates stimmten den geänderten Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes einstimmig zu und beschlossen die öffentliche Auslegung.

Bürgermeister Professor Dr. Ungerer legte nochmals den Ablauf des Genehmigungsverfahrens dar. Am 27. Januar 2009 war der Aufstellungsbeschluss im Stadtrat erfolgt und im Anschluss der Planentwurf erarbeitet worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange. Nach Rückmeldung der entsprechenden Fachbehörden war der Planentwurf komplett überarbeitet worden. Zur Sitzung am 26. Januar 2010 lag nun der Auslegungsbeschluss zur Vorlage, was lediglich bedeutet, dass der Planentwurf nun öffentlich ausgelegt wird. Die weiteren Schritte sind: Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Sammlung der Stellungnahmen, die in die Planungen einfließen; Abwägungsbeschluss; Satzungsbeschluss. Danach geht dieser Satzungsbeschluss zur Genehmigung an das Landratsamt als zuständige Prüfungsbehörde. Die geplante Erweiterung, fügte der Bürgermeister hinzu, wird die letzte Erweiterung des Gewerbegebietes darstellen. Ein Zeitplan kann noch nicht genannt werden.

Weiterhin erfolgten ein **Beschluss** des Stadtrates **zum Wirtschaftsplan 2010 für den Eigenbetrieb „Meeraner Stadttechnik“** und die **Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes der Stadt Meerane für das Geschäftsjahr 2008**. Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Meeraner Stadttechnik gelte die Zielstellung, dass die benötigten Investitionsmittel, ebenso wie beim Eigenbetrieb Seniors, eigenerwirtschaftet werden, erklärte der Bürgermeister dazu.

Unter dem letzten Tagesordnungspunkt Bekanntgaben und Anfragen informierte Bürgermeister Professor Dr. Ungerer auch zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2010. Im vergangenen Jahr hatte die Stadt zwei sogenannte „Stolpersteine“ zur Erinnerung an die jüdische Familie Wertheim eingebracht. Diese Form des Gedenkens soll in diesem Jahr fortgeführt werden. Geplant sind zwei weitere „Stolpersteine“ für Frieda Blumenthal und die Familie Born.

## Bekanntmachung

### Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 93“, 5. Änderung

Entsprechend des vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2010 gefassten Beschlusses werden die Planunterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 93“, 5. Änderung, bestehend aus den Planteilen 1, 2, 3.1, 3.1a, 3.2 und 4 und den zugehörigen textlichen Festsetzungen, Stand Januar 2010, zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 22. Februar 2010 bis einschließlich 24. März 2010 während folgender Zeiten im Zimmer 2.41 im Neuen Rathaus der Stadt Meerane, Lörracher Platz 1, öffentlich ausgelegt:  
 Montag: 8–12 Uhr und 13–16 Uhr

Dienstag: 8–12 Uhr und 13–18 Uhr  
 Mittwoch: 8–12 Uhr  
 Donnerstag: 8–12 Uhr und 13–16.30 Uhr  
 Freitag: 8–12.30 Uhr

Außerdem ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zu den entsprechenden Öffnungszeiten möglich.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Waldsachsen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffen: 177, 181, 310/3, 186/2, 312/3, 21A, 20/10, 202/10, 207/1, 317, 216, 218, 319, 222, 224/2, 324/1, 229/6, 245/10, 245/7, 229/7, 245/8, 245/9, 366/1, 366/2, 245/5, 245/4, 226/1 und 226/2.

Zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Professor Dr. L. Ungerer,**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung

### Auslegung Jahresrechnung 2008

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2010 die Jahresrechnung 2008 der Stadt Meerane mit folgendem Ergebnis festgestellt:

#### Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je  
 18.846.457,55 EUR

#### Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je  
 7.763.156,91 EUR

### Übertragung von Haushaltsresten in das Jahr 2008

Haushaltseinnahmereste 638.019,62 EUR  
 Haushaltsausgabereste 664.107,65 EUR

#### Offenlegung

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Stadt Meerane für das Jahr 2008 liegen in der Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 1. Etage, Zimmer 26 vom 15. Februar 2010 bis 23. Februar 2010 zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

**Professor Dr. Lothar Ungerer,**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung

### Auslegung Beteiligungsbericht 2008

Dem Stadtrat wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2010 der Beteiligungsbericht der Stadt Meerane für das Geschäftsjahr 2008 zur Kenntnis gegeben.

Der Beteiligungsbericht 2008 liegt in der Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 1. Etage, Zimmer 22, vom 15. Februar 2010 bis 23. Februar 2010 zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

**Professor Dr. Lothar Ungerer,**  
**Bürgermeister**

## Frostschäden an den Meeraner Ortsstraßen

Das Straßennetz von Meerane ist wieder den Strapazen des Winters ausgesetzt. Schnee, Frost, Wasser und Salz beanspruchen die Straßenkörper. Die ersten Frostschäden sind schon sichtbar.

Wir möchten deshalb die Meeraner Bürgerinnen und Bürger bitten, bei der Erfassung der Schäden zu helfen. Bitte melden Sie diese an den Fachbereich Bauen, Herrn Nicolaus, Tel.: 03764 / 54-303, e-mail: nicolaus@meerane.de.

Sie können auch im Bürgerbüro im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, eine entsprechende Meldung hinterlassen. Die Information wird dann an uns weitergeleitet.

**Fachbereich Bauen**

## Informationen zum Winterdienst Geuckestraße

Der Fachbereich Bauen der Stadtverwaltung teilt mit, dass im Jahr 1995 ein Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Meerane erstellt wurde. Dieses wurde 1996 öffentlich ausgelegt.

Das Wohngebiet „Nugroma“ einschließlich der Geuckestraße wurde von der Hausbau Ernst Kraus Bauträger GmbH errichtet. Über einen Erschließungsvertrag wurde geregelt, dass die neu hergestellte Straße nach Fertigstellung und Schlussabnahme an die Stadt Meerane übergeht und öffentlich gewidmet wird.

Die rechtsverbindliche Übernahme ist durch nicht erfüllte Punkte der Abnahme nicht zustande gekommen, so dass die Stadt bis heute kein Baulastträger dieser Straße ist.

Trotzdem hat die Stadt diesen Bereich im Rahmen des Möglichen in den Winterdienst einbezogen. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

## Baumschutz geht uns alle an

Bäume haben für die Lebensbedingungen der Menschen im Siedlungsbereich eine herausragende Bedeutung, unabhängig von der Eigentumsform.

Bäume übernehmen in unserer Stadt die verschiedensten Funktionen:

- Sie reinigen die Atemluft von Staub und gesundheitsgefährlichen Gasen, (Beispiel Klimaschutz: Um die Treibhausgasemissionen in der Stadt auszugleichen, sind vier hundertjährige Buchen pro Einwohner bei besten ökologischen Standortbedingungen notwendig.)
- Sie spenden Schatten, schützen vor intensiver UV Strahlung und gleichen Temperaturunterschiede aus,
- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz,
- Sie dämpfen den Verkehrslärm,
- Sie sind Sichtschutz,
- Sie sind lebensnotwendiger Sauerstoffspender,

- Sie sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten,
- Sie zieren jeden Garten und jede Landschaft.

Nicht alle Menschen schätzen die Bedeutung der Bäume in unserer Stadt. Verschiedene Interessenkonflikte haben den Stadtrat der Stadt Meerane 1994 veranlasst, eine Baumschutzsatzung zu erlassen, die seitdem ein Instrument kommunaler Naturschutzpolitik darstellt. Bis dahin galt das Baumschutzgesetz der ehemaligen DDR.

Die Baumschutzsatzung regelt in der Stadt Meerane:

- den Schutzzweck,
- den Schutzgegenstand, das sind alle Bäume mit mindestens 30 cm Stammumfang, Obstbäume ab 60 cm Stammumfang auf der Gemarkung Meerane mit seinen Ortsteilen.
- die Verbote,
- die zulässigen Handlungen,
- die Ausnahmen,
- die Ersatzpflanzungen.

Die Sächsische Landesregierung plant nun eine Änderung der bestehenden Baumschutzsatzungen in den Kommunen. Das geplante Regelwerk zur Vereinfachung des Umweltrechtes beabsichtigt, dass das Satzungsrecht nicht für mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke sowie Einzelgärten im Sinne des § 1 Abs.1 Bundeskleingartengesetzes gelten soll.

„Damit wird sich jedoch der Prüfaufwand für Behörden erhöhen, da z.B. geprüft werden muss, ob der Einzelgarten nach Bundeskleingartengesetz bewirtschaftet wird oder nicht, ob das Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut oder ob nur eine ‚Laube‘ vorhanden ist, u.s.w. Bei der geplanten Neuregelung wird es nicht – wie eigentlich geplant – zum Bürokratieabbau kommen, sondern zu noch mehr Aufwand und zur Ungleichbehandlung“, schätzt die Umweltreferentin der Stadt Meerane, Erdmute Stäuber, ein.

Rund 90 Prozent der Kommunen im Landkreis Zwickau haben eine Baumschutzsatzung und wollen diese auch beibehalten, da sich die Regelungen bewährt haben und die Kommunen vor dem willkürlichen Abholzen der Bäume bewahren, informiert die Umweltreferentin.

## Besuchen Sie uns im Internet

Aktuelle Informationen über die Ereignisse in unserer Stadt, Hintergründe und schöne Bilder – das alles gibt es unter [www.meerane.de](http://www.meerane.de). Besuchen Sie unsere Homepage, und schauen Sie immer wieder rein!

**[www.meerane.de](http://www.meerane.de)**

**Die Stadt Meerane teilt weiterhin mit**

## Neujahrsempfang 2010 der Stadt Meerane

Am 22. Januar 2010 erlebten rund 500 Gäste im fast voll besetzten Werner-Bochman-Saal der Meeraner Stadthalle den Neujahrsempfang 2010 der Stadt Meerane. Neben der Neujahrsansprache von Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer war die Verleihung der Meeraner Bürgermedaille ein Höhepunkt des Empfanges. Die Bürgermedaille 2009 wurde an die Fördergemeinschaft „Mehr Meerane“ verliehen, für ihr langjähriges Engagement um die Entwicklung der Stadt. Das barocke Pfarrhaus, der Weberbrunnen und der Wunderlich-Pavillon, das jährliche Osterbäumchen-Schmücken oder die Unterstützung des Kinder- und Jugendmusikpreises zählen zu den Projekten der Fördergemeinschaft in den vergangenen Jahren. Die Laudatio hielt Professor Dr. Ungerer, CCL-Geschäftsführer Albert Feldbauer überreichte die Bürgermedaille, die vom Unternehmen CCL gestiftet wird, an die Vorsitzende Annemarie Friedrich.

Eine überraschende Auszeichnung gab es auch für die Stadt Meerane: Der Meeraner Carnevalsverein hatte Günter Bührichen, den Präsidenten des Verbandes Sächsischer Carneval e.V. eingeladen, der Bürgermeister Professor Dr. Ungerer den Saxonia-Orden des Verbandes überreichte, als Anerkennung für die Unterstützung des Meeraner Faschings. „Der Meeraner Carneval und der Straßenfasching der vergangenen Jahre wäre nicht ohne die Unterstützung der Stadt möglich gewesen“, betonte Stefan Brumm. Für diese gute Zusammenarbeit hatte der MCV beim Verband Sächsischer Carneval die höchste Auszeichnung für Meerane beantragt. Professor Dr. Ungerer bedankte sich herzlich. Der Orden, verspracher er, wird einen Ehrenplatz im Alten Rathaus erhalten. „Ich freue mich sehr über diese Auszeichnung, die auch für das Engagement der Meeraner Bürger, der Mitarbeiter der Verwaltung und vieler Helfer steht“, sagte er.

Das abwechslungsreiche Programm des Neujahrsempfanges gestalteten außerdem die Meeraner Gnallschoddn anlässlich ihres 15-jährigen Bestehens im Jahr 2010, Stefan Brumm und Thomas Gregor vom Meeraner Carnevalsverein, Schüler des Europäischen Gymnasiums Meerane und der Tännichtschule sowie Rebecca Klukas, Knut Kielmann, Lena Spillecke und Samuel Jäkel mit musikalischen Darbietungen.



Die Bläserklassen der Tännichtschule empfingen die Besucher des Neujahrsempfanges mit einem musikalischen Gruß im Foyer.



Im Werner-Bochmann-Saal empfing Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer die Gäste.



Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer hielt die Neujahrsansprache und moderierte auch durch das abwechslungsreiche Programm des Neujahrsempfanges.



Zu Gast beim Meeraner Neujahrsempfang: Die Lör-racher Oberbürgermeisterin Gudrun Heute-Bluhm (li.) und der Sächsische Justizminister Dr. Jürgen Martens (vorn re.).



Rebecca Klukas und Knut Kielmann umrahmten den Neujahrsempfang musikalisch.



Sarah Berger, Emma Jantsch, Sophie Warmuth, Paul Hessel, Noah-Manuel Kloft und Johanna Keuche, Schülerinnen und Schüler des Europäischen Gymnasiums, hatten den Gästen vor dem Empfang einige Fragen zum Jahr 2010 gestellt. Zum Abschluss des Abends stellten sie ihre Ergebnisse vor.



Anlässlich ihres 15-jährigen Bestehens war die 1. Sächsische Guggemusig Meeraner Gnallschoddn '95 e.V. zu Gast beim Neujahrsempfang.



Auch in diesem Jahr wurden der Reisende Stefan (re.) vom Meeraner Carnevalsverein und Präsident Thomas Gregor begrüßt.



Für Bürgermeister Professor Dr. Ungerer hatten die Narren vom MCV eine Überraschung: Günter Bührichen (2.v.r.), der Präsident des Verbandes Sächsischer Carneval, überreichte den Saxonia-Orden an den Meeraner Bürgermeister.



Lena Spillecke und Samuel Jäkel, Preisträger des Kinder- und Jugendmusikpreises 2009.





Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer (2.v.l.) begrüßt die Lörracher Oberbürgermeisterin Gudrun Heute-Bluhm und ihren Gatten zum Empfang, im Bild mit Jens Müller (Tasso) und Thomas Dietze vom IBUg-Projekt.



Nach dem Neujahrsempfang trafen sich die Gäste im Foyer und im kleinen Saal der Stadthalle. Fotos: SMC, propicture, Stadtverwaltung

### Meeraner Bürgermedaille an Fördergemeinschaft „Mehr Meerane“ verliehen

#### Engagement um die Entwicklung der Stadt gewürdigt

Die Fördergemeinschaft „Mehr Meerane“ wurde zum Neujahrsempfang am 22. Januar 2010 mit der Meeraner Bürgermedaille 2009 ausgezeichnet. In seiner Laudatio würdigte Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer das langjährige Engagement der Fördergemeinschaft „Mehr Meerane“ um die Entwicklung der Stadt.

Das barocke Pfarrhaus, der Weberbrunnen und der Wunderlich-Pavillon, das jährliche Osterbäumchen-Schmücken oder die Unterstützung des Kinder- und Jugendmusikpreises zählen zu den Projekten der Fördergemeinschaft.

Professor Dr. Ungerer: „Einstimmig einigte sich der Stadtrat der Stadt Meerane am 8. Dezember 2009 darauf, die Fördergemeinschaft Mehr Meerane e. V. mit der Bürgermedaille 2010 auszuzeichnen. Herzlichen Glückwunsch! Der Name der am 3. März 1997 gegründeten Fördergemeinschaft – MEHR MEERANE – ist Name und Programm zugleich: Mehr Stadt durch Bürger! Bürgerinnen und Bürger übernehmen MIT-Verantwortung für das öffentliche Leben, für unsere Stadt. Damit stehen sie in einer großen Tradition städtischen Lebens, der ‚res publica‘, nach der das städtische Gemeinwesen ‚eine öffentliche Sache‘ ist, für die jede Bürgerin und jeder Bürger Verantwortung trägt und seine Entwicklung NICHT nur eine Sache der Stadtorgane und Stadtverwaltung ist.

„Mehr Meerane“ hat mit seinen Projekten mehr Stadt geschaffen. Hinter dem konkreten Engagement ist die Arbeit der Bürgerinnen und

Bürger in der Fördergemeinschaft Ausdruck von fünf Tugenden:

Erstens. Akzeptanz. Sie nehmen Probleme an und baden nicht in Problemen.

Zweitens. Optimismus. Sie überwinden Probleme und ergeben sich nicht den Problemen.

Drittens. Lösungsorientierung. Sie suchen und finden Lösungen.

Viertens. Sie vermeiden eine Opferrolle, indem Sie sich auf Ihre Stärken besinnen und die Realität angemessen interpretieren.

Fünftens. Sie übernehmen Verantwortung für Ihr Tun und begeistern immer wieder andere für Ihre Projekte.

Wir haben Respekt vor Ihrer Verantwortungsbereitschaft, vor Ihrer Teamleistung. Ich danke namens der Bürgerschaft und persönlich überaus herzlich für Ihr ehrenamtliches Engagement. Die Ehrenamtlichen werden oft als das Rückgrat für unser Gemeinwesen bezeichnet. Ihr Tun ist Ausdruck von Selbstständigkeit und auch ein Beleg für den Grad an Freiheit und Lebendigkeit in einer Gesellschaft, so auch in unserer Stadt; eben ‚mehr Meerane‘.

Die Vorstandsvorsitzende der Fördergemeinschaft, Annemarie Friedrich, nahm die Auszeichnung entgegen, die der Geschäftsführer der CCL Label Meerane GmbH, Albert Feldbauer, überreichte. Das Unternehmen CCL stiftet die mit 500 Euro dotierte Bürgermedaille der Stadt Meerane.

„Wir sind sehr gerührt über diese wunderbare Auszeichnung“, sagte Annemarie Friedrich. „Es macht viel Spaß, sich in einer Stadt wie Meerane zu engagieren, in der es viele Bürger und Unternehmen gibt, die ein Herz für ihre Stadt haben und die auch unsere Anliegen unterstützen. Ohne Sie alle wären die 13 vergangenen Jahre Mehr Meerane nicht möglich gewesen. Wir sind stolz auf unsere Mitglieder und stolz auf die Meeraner“, sagte sie.



Die Bürgermedaille 2009 wurde an die Fördergemeinschaft „Mehr Meerane“ verliehen. In der Laudatio dankte Professor Dr. Ungerer dem Verein für sein Engagement um die Stadtentwicklung.



CCL-Geschäftsführer Albert Feldbauer gratulierte der Vereinsvorsitzenden Annemarie Friedrich.



Der Vorstand der Fördergemeinschaft „Mehr Meerane“ freut sich über die Auszeichnung. Fotos: SMC, propicture, Stadtverwaltung Meerane

### Sprechstunden

#### Bürgermeister

Montag, 15. Februar 2010, 16 bis 17 Uhr, im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, Konferenzraum I, 1. Etage

#### Bürgerpolizist

Dienstag, 2. März 2010, 16 bis 17 Uhr, im Polizeiposten im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, im Zimmer 2, Erdgeschoss, mit einem Mitarbeiter aus dem Fachbereich Bürgerdienste der Stadtverwaltung.

#### Friedensrichter

Dienstag, 16. Februar 2009, 16 Uhr, in der Amtsstraße 5, 1. Etage, Zimmer 25, Tel. 1 68 44.

#### Volkssolidarität

Dienstag, 9. März 2010, 9 bis 11 Uhr, im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, Konferenzraum II, 2. Stock.

#### Behinderten-Beratung

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 9 bis 11.30 Uhr und jeden 3. Donnerstag im Monat von 14 bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Meerane, Neues Rathaus, Lörracher Platz 1, Konferenzraum II, 2. Stock.

Telefonische Anfragen und Terminvereinbarungen mit der Sozialarbeiterin Jacqueline Pröhl sind unter Tel. 03763 / 52 777 möglich. Die Mitarbeiterin der Beratungsstelle bietet bei mobilitätseingeschränkten Menschen auch Hausbesuche an, für die Stadt Meerane und die umliegenden Gemeinden.

#### Psychosoziale Beratungsstelle

Beratung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau jeden Dienstag, 13 bis 17.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1, Zimmer 35.

### Ausstellungseröffnung am 26. Februar 2010

Die neue Sonderausstellung „Günter Oehlkrug – Ein Meeraner Künstler“ wird am Freitag, 26. Februar 2010, 19 Uhr, im Heimatmuseum Meerane im Alten Rathaus am Markt eröffnet. Zur Ausstellungseröffnung sind alle Meeraner Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

### Meerane-Chat am 25. März 2010

Am Donnerstag, 25. März 2010, wird von 17 bis 19 Uhr der nächste „Meerane-Chat“ mit Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer stattfinden. Mit dem Chat als eine Form der Bürgersprechstunde möchte Professor Dr. Ungerer mit den Meeraner Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Interessenten finden alle Informationen auf der Homepage [www.meerane.de](http://www.meerane.de) unter „Meerane-Chat“.

### Bürgerversammlung am 15. April 2010

Am 15. April 2010, 19 Uhr, findet eine Bürgerversammlung in der Stadthalle Meerane, Achterbahn 12, statt. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer lädt dazu herzlich alle Meeraner Bürgerinnen und Bürger ein.

### Erinnern und Gedenken: Stadt Meerane gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus

#### 27. Januar 1945 – 27. Januar 2010 – 65 Jahre Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz

Der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus ist in der Bundesrepublik Deutschland ein nationaler Gedenktag, der am 3. Januar 1996 durch Proklamation des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog eingeführt und auf den 27. Januar festgelegt wurde.

Am 27. Januar 1945 hatten Soldaten der Roten Armee die Überlebenden des Lagers Auschwitz-Birkenau befreit. Das Konzentrationslager Auschwitz (-Birkenau) steht symbolhaft für den Völkermord und die Millionen Opfer des Nazi-Regimes. Der Tag erinnert an alle Opfer eines beispiellosen totalitären Regimes während der Zeit des Nationalsozialismus: Juden, Christen, Sinti und Roma, Menschen mit Behinderung, Homosexuelle, politisch Andersdenkende sowie Männer und Frauen des Widerstandes, Wissenschaftler, Künstler, Journalisten, Kriegsgefangene und Deserteure, Greise und Kinder an der Front, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und an die Millionen Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entrechtet, verfolgt, gequält und ermordet wurden.

Die Stadt Meerane erinnert an das Leid der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer gedachte ihrer (stellvertretend) am 27. Januar 2010 am Grab der Familie Wertheim.

Der Meeraner Unternehmer Josef Wertheim kam im Februar 1942 nach seiner Deportation im KZ Theresienstadt ums Leben. Sein Sohn Willy Wertheim starb in Folge schwerster Misshandlungen, die er im KZ Sachsenburg ertragen musste, im September 1935.

Erinnert wird an Frau Frieda Blumenthal, die in der August-Bebel-Straße erfolgreich ein Bekleidungsgeschäft führte. Frau Blumenthal

litt unter der SA: Boykottaktionen und ihre Verhaftung am 1. April 1933 brachten sie in eine verzweifelte Lage, die zu ihrem Freitod am 3. April 1933 führte.

Frieda Blumenthal war eine erfolgreiche, hilfsbereite und sehr geschätzte Meeraner Geschäftsfrau. Sie hing an ihrer Heimatstadt. Ihr Geschäft wurde nach ihrem Tod von Alfred Born, einem Neffen, übernommen. Alfred Born wurde am 9. November 1938 von der SA geschlagen und verhaftet; Laden und Wohnung wurden verwüstet. Er kam in das KZ Buchenwald und überlebte den Holocaust. Nicht seine Mutter Regina Born, die 1942 im KZ Theresienstadt zu Tode kam. Seine Schwester wurde deportiert; ihre Spuren verlieren sich in einem der deutschen Vernichtungslager im europäischen Osten.

Die Stadt Meerane erinnert an die Ermordung des Meeraner Schriftstellers Erich Knauf, der am 2. Mai 1944 nach einem Urteil des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes hingerichtet wurde.

Erich Knauf lebte in den 30/40er Jahren in Berlin. In einer der Bombennächte 1943 wurde Knauf in Berlin-Wilmersdorf zusammen mit Erich Ohser (e.o. plauen) bei einem Arzt untergebracht. In einem Luftschutzbunker wurden sie von einem Nachbarn belauscht, wie sie sich leise politische Witze erzählten, und von diesem denunziert. Knauf wurde am 28. März 1944 verhaftet, am 6. April 1944 vom Richter Roland Freisler am Volksgerichtshof „wegen defätistischer Äußerungen im Luftschutzkeller“ zum Tode verurteilt und am 2. Mai 1944 im Zuchthaus Brandenburg enthauptet. Seine Witwe erhielt für die Kosten der Hinrichtung eine Rechnung. Die Verfahrenskosten, die die Witwe Erna Knauf bezahlen sollte, betragen inklusive Hinrichtung 585,74 Reichsmark. Erich Ohser, der mit Knauf zusammen verhaftet worden war, entzog sich der Hinrichtung durch Freitod im Gefängnis. Der Meeraner Schriftsteller Wolfgang Eckert hat in seinem biographischen Band mit dem Titel „Heimat deine Sterne“ das Leben Erich Knaufs gewürdigt.

Die Stadt Meerane erinnert an den Tod ihres Stadtrates Martin Hochmuth, der am 12.11.1941 im KZ Groß-Rosen zu Tode gebracht wurde.

Zu Beginn des Jahres 1933 hatte es in Meerane Demonstrationen gegen Adolf Hitler als Reichskanzler gegeben. Am 9. März 1933 besetzte jedoch die Glauchauer SA das Meeraner Rathaus, und einen Tag später wurden führende Vertreter der Meeraner SPD und KPD, darunter auch Martin Hochmuth, verhaftet.

Martin Hochmuth war Stadtrat in Meerane und engagierte sich vorbehaltlos für Menschlichkeit und soziale Belange. Mit seiner Verhaftung erlebte seine Familie schwerste Stunden. Seine Frau fand keine Arbeit, die Kinder wurden in der Schule verspottet und geschlagen. Das änderte sich auch nach seiner Entlassung nicht – die Stadt hat den einstigen Stadtrat nicht wieder aufgenommen.

Martin Hochmuth wurde erneut verhaftet, beschuldigt wegen Hochverrats und kam über das KZ Oranienburg ins KZ Groß-Rosen, wo er 1941 an den Folgen schwerster Misshandlungen starb.

Zum ehrenden Gedenken an die Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt, die in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zwischen 1933 und 1945 vertrieben oder verschleppt, ermordet und zu Tode kamen.



Das Grab der Familie Wertheim auf dem Meeraner Friedhof.



Feierstunde anlässlich des Gedenktages am 27. Januar 2010 am Grab der Familie Wertheim auf dem Meeraner Friedhof. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer gedachte der Opfer des Nationalsozialismus in der Stadt Meerane. Stadträte, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung nahmen an der Feierstunde teil. Fotos: Hönsch



## Zum Gedenken an die Opfer der Grubenkatastrophe vom 22. Februar 1960 im VEB Steinkohlenwerk „Karl Marx“

Adam, Kurt 40 Jahre Schießmeister Zwickau  
Albert, Alfred 59 Jahre Fördermann Zwickau  
Arzt, Max 57 Jahre Revierzimmerling Reinsdorf  
Auer, Erwin 46 Jahre Fördermann Zwickau  
Aust, Hans 25 Jahre Hauer Zwickau  
Baldauf, Peter 20 Jahre Junghauer Annaberg  
Baron, Christoph 18 Jahre Fördermann Zwickau  
Barthel, Werner 39 Jahre Bohrer Zwickau  
Beyer, Heinz 36 Jahre Bläser Stangendorf  
Bias, Günter 23 Jahre Berg. Ingenieur Werdau  
Bittner, Alfred 59 Jahre Umbauer Zwickau  
Blechschmidt, Erich 33 Jahre Treiber Zwickau-Planitz  
Brandner, Martin 57 Jahre Bandwart Zwickau  
Buchmann, Herbert 21 Jahre Hauer Wilkau-Haßlau  
Draba, Gustav 57 Jahre Fördermann Zwickau  
Drescher, Günther 36 Jahre Hauer Zwickau  
Dwojakowski, Siegfried 23 Jahre Junghauer Zwickau  
Ebert, Walter 34 Jahre Bergingenieur Steinpleis  
Engelhardt, Max 53 Jahre Rohrschlosser Zwickau  
Ernert, Manfred 19 Jahre Junghauer Kirchberg  
Fanghänel, Paul 55 Jahre Pfeilersetzer Wilkau-Haßlau  
Fink, Günter 29 Jahre Hauer Zwickau  
Fritzsche, Waldemar 33 Jahre Versetzer Reinsdorf  
Frost, Alfred 26 Jahre Fördermann Wilkau-Haßlau  
Fuhlbrück, Bruno 16 Jahre Junghauer Wilkau-Haßlau  
Geyer, Rolf 34 Jahre Umbauer Leutersbach  
Geyer, Volkmar 17 Jahre Berglehrling Freital I  
Gießmann, Dieter 17 Jahre Berglehrling Tharandt  
Gortzitza, Roland 16 Jahre Berglehrling Freital II  
Gottschalk, Siegfried 25 Jahre Junghauer Zwickau  
Glöckner, Hans 45 Jahre Brigadeführer Zwickau  
Göckeritz, Johannes 55 Jahre Umbauer Wildenfels  
Güra, Karl 58 Jahre Fördermann Wiesenburg  
Hadlich, Gerhard 16 Jahre Junghauer Ebersbrunn  
Händel, Werner 27 Jahre Versetzer Zwickau  
Hauptmann, Willy 37 Jahre Hauer Zwickau  
Heckel, Horst 22 Jahre Vortriebsbauer Falkenstein  
Herklotz, Alfred 43 Jahre Fördermann Cunersdorf  
Heinrich, Max 56 Jahre Umbauer Zwickau  
Heinze, Eberhard 35 Jahre Fördermann Werdau  
Hertel, Klaus 20 Jahre Vermessungsgehilfe Culitzsch  
Hillig, Wolfgang 19 Jahre Junghauer Mildena u. i. E.  
Hoffmann, Dieter 19 Jahre Hauer Plauen  
Hofmann, Erich 47 Jahre Hauer Zwickau  
Jseusek, Heinz 34 Jahre Hauer Zwickau  
Kaczerowsky, Harald 16 Jahre Berglehrling Freital II  
Kaiczmarek, Henry 16 Jahre Berglehrling Dresden  
Kammer, Bruno 52 Jahre Reparaturbauer Zwickau  
Klein, Peter 18 Jahre Junghauer Berlin  
Klug, Lothar 26 Jahre Hauer Zwickau  
Kowalle, Johannes 31 Jahre Hauer Silberstraße  
Köhler, Georg 52 Jahre Umbauer Zwickau  
Köhler, Siegfried 18 Jahre Berglehrling Tharandt  
Kramer, Gotthold 22 Jahre Versetzer Crossen  
Krauß, Karl 60 Jahre Umbauer Zw.-Oberhohndorf  
Krauß, Willy 30 Jahre Versetzer Zwickau  
Kügler, Manfred 41 Jahre Blendenbauer Zwickau  
Lahr, Erich 48 Jahre Fördermann Zwickau-Planitz  
Lautenschläger, Heinz 23 Jahre Bandwart Zwickau  
Liebold, Paul 53 Jahre Fördermann Zwickau  
Lehmann, Rudolf 46 Jahre Fördermann Reinsdorf  
Leistner, Kurt 58 Jahre Umbauer Zwickau-Planitz

Lenk, Kurt 59 Jahre Fördermann Cainsdorf  
Löffler, Max 59 Jahre Rev. Zimmerling Wilkau-Haßlau  
Löffler, Walter 56 Jahre Fördermann Wilkau-Haßlau  
Markert, Gerhard 45 Jahre Gesteinshauer Steinpleis  
Mayer, Horst 22 Jahre Fördermann Zwickau  
Melzer, Norbert 19 Jahre Grubenelektriker Zwickau  
Mitschke, Alfred 46 Jahre Bandwart Zwickau  
Morawitzky, Peter 16 Jahre Berglehrling Zölmen-Gompitz  
Mosch, Erich 37 Jahre Schießbauer Zwickau  
Möckel, Max 53 Jahre Umbauer Zwickau  
Mühlmann, Wolfgang 17 Jahre Junghauer Zwickau  
Müller, Herbert 61 Jahre Umbauer Zwickau  
Müller, Franz 54 Jahre Fördermann Zwickau  
Müller, Werner 17 Jahre Berglehrling Dresden  
Münzner, Arno 62 Jahre Verbauer Reinsdorf  
Nachtmann, Peter 21 Jahre Grubenelektriker Zwickau  
Nerger, Walter 23 Jahre Bandwart Crossen  
Neumann, Kurt 55 Jahre Umbauer Niedererinitz  
Otto, Wilhelm 57 Jahre Bandwart Stenn  
Paehr, Herbert 48 Jahre Schießbauer Zwickau-Planitz  
Piechaczyk, Walter 55 Jahre Schießbauer Zwickau-Planitz  
Pleul, Friedrich 51 Jahre Fördermann Mülsen St. Jacob  
Regner, Adolf 45 Jahre Anschläger Wilkau-Haßlau  
Richter, Günter 29 Jahre Fördermann Zwickau-Planitz  
Rother, Siegfried 19 Jahre Fördermann Zwickau-Planitz  
Rothmeier, Franz 57 Jahre Schießmeister Zwickau  
Schneider, Walter 52 Jahre Vermessungsgehilfe Zwickau  
Schaal, Reiner 17 Jahre Junghauer Roßwein  
Schlegel, Siegfried 39 Jahre Blasmuschmeister Zwickau-Planitz  
Scholz, Wilhelm 50 Jahre Umbauer Cainsdorf  
Schönfeld, Manfred 32 Jahre Versetzer Kirchberg  
Schönfelder, Ehrenfried 33 Jahre Hauer Zwickau-Planitz  
Schuffenhauer, Max 44 Jahre Füller Zwickau  
Schuhknecht, Peter 24 Jahre Grubenelektriker Zwickau  
Schulz, Otto 25 Jahre Füller Reinsdorf  
Schulzka, Fritz 58 Jahre Gezähwärter Reinsdorf  
Schürer, Alfred 42 Jahre Grubenelektriker Zwickau-Planitz  
Schütt, Erwin 31 Jahre Umbauer Kirchberg  
Segerer, Harry 23 Jahre Junghauer Langenbach  
Seifert, Gerhard 35 Jahre Bandwart Wilkau-Haßlau  
Span, Günter 21 Jahre Junghauer Zwickau  
Stöhr, Walter 61 Jahre Steiger Zwickau  
Ströbner, Harry 47 Jahre Steiger Vielau  
Swoboda, Wenzel 58 Jahre Anschläger Reinsdorf  
Teucher, Gunter 20 Jahre Junghauer Mildena u. i. E.  
Theinschack, Karl 28 Jahre Hauer Zwickau  
Trenkler, Walter 29 Jahre Hauer Zwickau  
Trompelt, Siegfried 20 Jahre Praktikant Karl-Marx-Stadt  
Tulke, Egon 27 Jahre Hauer Zwickau  
Uhlig, Karl 49 Jahre Hauer Zwickau  
Ullmann, Bernd 18 Jahre Junghauer Poberschau  
Viertel, Stefan 17 Jahre Junghauer Crimmitschau  
Wagner, Eberhard 31 Jahre Hauer Zwickau  
Weiß, Ernst 24 Jahre Fördermann Kirchberg  
Wendt, Heinz 25 Jahre Bandwart Zwickau  
Wiegner, Hellmut 48 Jahre Verbauer Crossen  
Wiesmann, Egon 23 Jahre Fördermann Kirchberg  
Windorfer, Lothar 20 Jahre Fördermann Zwickau  
Witoschek, Josef 54 Jahre Umbauer Zw.-Oberhohndorf  
Wolf, Günter 35 Jahre Hauer Zwickau  
Zinngraf, Reinhold 16 Jahre Junghauer Zwickau

## Jahrestag der Grubenkatastrophe in Zwickau vom 22. Februar 1960

### Steinkohlenbergbauverein und die Arbeitsgruppe der Stadt Zwickau zur Aufarbeitung der Grubenkatastrophe gedenken der Opfer und klären Hintergründe

Aus Anlass des 50. Jahrestages hat sich der Steinkohlenbergbauverein Zwickau nochmal intensiv mit dem Grubenunglück des Jahres 1960 befasst. Zentrales Anliegen des Vereins ist es, die Erinnerung an die damals verunglückten Kumpel wach zu halten und ihrer zu gedenken. Außerdem möchte der Verein einen Beitrag dazu leisten, die Unglücksursache zu klären.

Bei einer Kohlenstaubexplosion im VEB Steinkohlenwerk „Karl Marx“ Zwickau sind am 22. Februar 1960 insgesamt 123 Menschen bei der Arbeit unter Tage ums Leben gekommen. Der Hintergrund des Geschehens wurde bisher nur unvollständig geklärt. Zu Zeiten der DDR wurden kaum Informationen veröffentlicht. Dadurch entstanden verschiedene Theorien, wovon keine plausibel erschien. Auch heute noch sind Dokumente bei der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)-Außenstelle Chemnitz und dem Bergarchiv Freiberg unter Verschluss und werden erst im Jahre 2040 freigegeben.

Der Steinkohlenbergbauverein Zwickau hat gemeinsam mit Experten alle zugänglichen Informationen ausgewertet und so einen umfassenden Bericht erstellt. „Um ein möglichst genaues und belastbares Endergebnis zu erzielen, haben wir die dokumentierten Katastrophengeschehnisse mit bergmännischem Sachverstand akribisch analysiert und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen. Wir sind auch ein bisschen stolz auf diesen Bericht – den übrigens unabhängige Experten wie Dr. Michael Farrenkopf vom Deutschen Bergbaumuseum Bochum für gut befunden haben. Das gibt uns die Sicherheit, dass wir sorgfältig gearbeitet haben“, sagt Karl-Heinz Baraniak, der Schatzmeister des Vereins. Der Bericht des Vereins kommt zu anderen Ergebnissen als bisherige Theorien. In früheren Veröffentlichungen war von einem Erdbeben in Nordafrika die Rede, das sich bis in die Zwickauer Region ausgewirkt habe, oder auch von einem konkreten Sprengmeister, der fahrlässig die Explosion verursacht habe.

„Wir haben die Fakten sprechen lassen – und zwar solche, die von unabhängigen Experten beurteilt wurden und nicht von persönlichen Emotionen überlagert werden“, so Klaus Hertel der Vorsitzende des Steinkohlenbergbauvereins. Und weiter: „Den Ort, an dem die Katastrophe ausgelöst wurde, haben wir exakt bestimmen können. Auslöser der verheerenden Kohlenstaubexplosion war Sprengstoff. An dem Ort, von dem die Explosion ausging, befand sich zum Zeitpunkt des Geschehens ein anderer Sprengmeister als der, der bisher öffentlich belastet wurde. Den genauen Hergang, wie sich der Sprengstoff entzündet hat, kann man nicht mehr klären.“

Zum Gedenktag erscheint ein Buch mit dem Titel: „Die Grubenkatastrophe vom 22. Februar 1960 – ein Tatsachenbericht“, dessen Herausgeber das Kulturamt der Stadt Zwickau ist und an dem der Steinkohlenbergbauverein Zwickau e. V. maßgeblich mitgewirkt hat. Neben dem ausführlichen Bericht zur Katastrophe wird darin auch das zeitgeschichtliche Umfeld der Katastrophe beleuchtet.

Am Montag, 22. Februar 2010 – dem 50. Jahrestag der Katastrophe, findet um 8.30 Uhr eine ökumenische Gedenkfeier in der Moritzkirche in Zwickau statt. Im Anschluss, gegen 9.45 Uhr, erfolgt der gemeinsame Gang zum Hauptfriedhof an die bergmännische Gedenkstätte zur stillen Kranzniederlegung. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zwickau und der Region sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

**Der Vorstand  
Steinkohlenbergbauverein Zwickau e.V.**

## Kalenderblatt Februar

**13.02.1930** Der Erzgebirgsverein e.V. veranstaltete in „Härtels Hotel“ einen Lautenabend mit dem bekannten Erzgebirgssänger Anton Günther, Gottesgab.

**11.02.1940** Die Meeraner Wandergruppe wiederholte auf vielseitigen Wunsch die Besichtigung der unterirdischen Keller und Gänge (August-Bebel-Straße).

**02.02.1950** Im Kirchgemeindehaus sprach Oberpfarrer Georg Krause: „Der Beitrag der Kirche zur Einheit Deutschlands“.

**17.02.1960** Zum dritten Mal hintereinander gewann die Hockeymannschaft der BSG Motor den Wanderpokal der Universität Göttingen; mit 5:3 wurde das Endspiel gegen Berlin (West) gewonnen.

**26.02.1980** Prominenter Gast zum Familientanz im HO-Hotel Härtel war der Torhüter der Fußballnationalmannschaft Jürgen Croy, damals Diplomsporthelehrer an der Hochschule Zwickau

**05.02.1990** 1. Friedensgebet im neuen Jahr in der Kirche St. Martin.

**03.02.2000** Auftaktveranstaltung zur „Agenda 21“ im Kleinen Saal der Stadthalle. Ziele des Abends waren die Information über diesen wichtigen Prozess und die Bildung von Arbeitsgruppen.

## Beiträge zur Ortsgeschichte: Fa. Batky – IFA Waldenburger Straße

*Zur Geschichte der Fa. Batky und des IFA-Werkes in der Waldenburger Straße hat uns ein Schreiben von Herrn Alfred Berger aus Meerane erreicht, das wir hier in Auszügen veröffentlichen. Ein Dankeschön dafür geht an Herrn Alfred Berger.*

Mit Ende des 2. Weltkrieges 1945 wurde Meerane zuerst von den Amerikanern besetzt. Diese interessierten sich nicht für den maroden Betrieb Fa. Batky in der Waldenburger Straße, dafür umso mehr die Meeraner Bevölkerung,

die alles Brauchbare aus den Betrieben plünderte, erinnert sich Alfred Berger. Auch der damals 11-Jährige und seine Schwester waren ständig mit dem Handwagen unterwegs, um Brauchbares heimzufahren, berichtet er.

„Nach der Bildung der vier Besatzungszonen kamen die Sowjets nach Meerane, da gab es bei Batky kaum noch etwas, was den Transport in die Sowjetunion überstanden hätte.“

Die SMA ordnete die Wiederinbetriebnahme der Betriebe an, was nach mühevollen Monaten gelang. Die Betriebe blieben zunächst eigenständig, wurden dann zu VEB oder blieben privat.

Das Werk 1 von Batky im Rosenthal war 1942/43 von den Nazis enteignet worden. Die Anlagen kamen ins Werk 2 der Waldenburger Straße. Ins Rosenthal zog ein Rüstungsbetrieb aus Leipzig ein, der durch Luftangriffe beschädigt war. Hier wurden dann mit Zwangsarbeitern aus Frankreich und deutschen Meistern Kugellager hergestellt. Der Lagerleiter der Fremdarbeiter, ein Herr Reichel aus Leipzig, wohnte bei uns im Rosenthal 3b gegenüber vom Werk. Nach Kriegsende blieben aus mir unerklärlichen Gründen die Franzosen noch einige Wochen in Meerane. Auch Herr Reichel, der mit den Arbeitern sehr human umgegangen war, blieb noch. Seine Frau war nach Meerane gekommen und wohnte im Werk im Raum des ehemaligen Luftschutzwartes. Die Franzosen wurden von den Amerikanern bestens versorgt, dies kam auch uns zu Gute, denn so erhielten wir unter anderem jede Woche ein riesiges Stück Pferdefleisch, das erste, welches ich in meinem Leben aß. Nach der Übernahme durch die Sowjets wurde dieser ehemalige Rüstungsbetrieb komplett demontiert, ausgeräumt und weggefahren. Der herrenlose Betrieb war für uns Kinder dann bis zur Übernahme durch die Ifa – für den Bau des F9-Cabrio – ein herrlicher Abenteuerspielplatz.“

## Zeitzeugen-Berichte gesucht

Die Stadt Meerane ist sehr interessiert an Zeitzeugen-Berichten zur Dokumentation der Meeraner Geschichte. Wer etwas Interessantes zu berichten weiß, kann seinen Beitrag gern an das Heimatmuseum Meerane, Andreas Kuhn, Tel. 03764 / 2027, e-mail: kuhn@meerane, oder das Medienreferat, Heike Hönsch, Tel. 03764 / 54 222, e-mail: hoensch@meerane.de, senden.

## FF Meerane geht gut gerüstet ins Jahr 2010

### Wehrleiter zieht zur Jahreshauptversammlung positive Bilanz

Am 29. Januar 2010 fand die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Meerane in der Feuerwache statt. Wehrleiter Kai Götzte begrüßte dazu neben den Mitgliedern der Feuerwehr und der Jugendwehr den Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Meeraner Stadträte.

Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer bescheinigte in seiner Ansprache der Meeraner Wehr höchste Qualität der Aufgabenbewältigung und dankte den Kameradinnen und Kameraden für ihre engagierte Arbeit für die Allgemeinheit.

Auch Wehrleiter Kai Götze zog ein positives Fazit des vergangenen Jahres: „2009 war ein gutes Jahr für unsere Feuerwehr. Es war reich an Aktivitäten, Ereignissen und Einsätzen. Unsere Ausstattung und Ausrüstung konnte weiter verbessert werden. Und die wichtigste Aufgabe der Feuerwehr, Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden und anderen Gefahren zu schützen, haben wir erfüllt“.

#### **Mitgliederzahl konstant**

Zur FF Meerane gehören derzeit 119 Kameradinnen und Kameraden, damit hat sich die Mitgliederzahl zum Vorjahr nicht verändert. Den acht Abgängen standen acht Neu- bzw. Wiederaufnahmen gegenüber. Allein aus den Reihen der Meeraner Jugendfeuerwehr wurden mit Tim Lippert, Chris Schneider, André Krauß, Daniel Graichen, Tim Held, Franziska Stolze und Sebastian Salzbrenner sieben neue Mitglieder aufgenommen.

Von den 119 Wehrmitgliedern sind 78 aktiv im Einsatz- bzw. Vorbereitungsdienst tätig. Von diesen besitzen 16 die Qualifikation Zugführer, 23 sind als Gruppenführer tätig. Dazu verfügt die FF Meerane über 21 Maschinisten und 32 Atemschutzgeräteträger. Zur Alters- und Ehrenabteilung gehören derzeit 41 Kameradinnen und Kameraden.

#### **Ausrüstung erweitert**

Auf dem Gebiet Ausrüstung und Ausstattung konnten im vergangenen Jahr weitere Fortschritte gemacht werden. Kai Götze nannte hier unter anderem die Neubeschaffung von Feuerwehrschutzjacketen nach HuPF 3 (eine leichte, sogenannte Hilfeleistungsjacke) für alle Kameradinnen und Kameraden im aktiven Dienst, die Beschaffung von Feuerschutzhauben für alle Atemschutzgeräteträger und die Beschaffung einer speziellen Atemschutznotfalltasche.

Zu den Ersatzbeschaffungen zählten unter anderem ein Gerätesatz Absturzsicherung, Räumgeräte, Feuerweherschutzhosen, Einsatzhosen, Schutzhandschuhe, Uniformteile, Kennzeichnungswesten und Atemschutzmasken.

„Vorbereitet und begonnen wurde im Jahr 2009 auch noch eine Fahrzeugbeschaffung. Mit Hilfe von Finanzmitteln aus dem Konjunkturpaket II und den notwendigen Eigenmitteln der Stadt Meerane hat die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges vom Typ LF 10/6 für den 4. Löschzug begonnen. Wie allen bekannt, hat die Firma Iveco-Magirus die Ausschreibung gewonnen und wird das in Görlitz gefertigte Fahrzeug im 4. Quartal des Jahres 2010 ausliefern“, informierte der Wehrleiter.

„Zusammenfassend kann man sagen, die Feuerwehr Meerane ist gut und zweckmäßig ausgestattet. Im engen Zusammenwirken mit dem Bürgermeister, dem Stadtrat und der Stadtverwaltung sind wir bestrebt, den hohen Standard dauerhaft zu sichern und stetig weiter

zu verbessern“, ergänzte er.

Wie Bürgermeister Professor Dr. Ungerer dazu informierte, wird bis zum 4. Quartal auch die neue Garage zur Unterbringung des neuen Fahrzeuges fertig sein. Im Wirtschaftszentrum, auf einem städtischen Grundstück am zweiten Kreisverkehr, wird das Gebäude errichtet. Beides, das Gebäude und das neue Fahrzeug, sind Maßnahmen im Konjunkturpaket II.

#### **125 Einsätze absolviert**

Das Einsatzgeschehen im Jahr 2009 umfasste 125 Einsätze, darunter waren 21 Brandeinsätze zu bewältigen, 63 Technische Hilfeleistungen und insgesamt 39 Fehlalarmierungen. Unter den Brandeinsätzen waren auch zwei Großbrände in der Stadt Glauchau, wo die FF Meerane nachbarschaftliche Löschhilfe leistete.

An erster Stelle bei den Technischen Hilfeleistungen standen 17 Ölschäden, gefolgt von 12 Wasserschäden. Auch bei Verkehrsunfällen und Türnotöffnungen eilte die FF Meerane zu Hilfe.

Mit der Feuerwehr Schönberg gab es am 1. September 2009 eine Übung am Gasthof Köthel, eine weitere gemeinsame Einsatzübung der Feuerwehren von Meerane, Ponitz und Grünberg fand am 29. September bei der Firma Peguform im Wirtschaftsgebiet Südwest statt. Gemäß der Jahresstatistik 2009 wurden für die 125 Einsätze insgesamt 1667 Einsatzstunden geleistet.

Zusätzlich zu den genannten Einsätzen wurden im vergangenen Jahr weiterhin 21 Brand-sicherheitswachen mit je vier Kameradinnen und Kameraden der Löschzüge 1 bis 4 und der Brandschutzgruppe bei Veranstaltungen in der Stadthalle Meerane gestellt.

#### **Aus- und Fortbildung fortgeführt**

Wie Kai Götze weiter ausführte, ist aufgrund der zahlreichen Einsätze mit jeweils ganz speziellen Anforderungen an die Einsatzkräfte und den vorhandenen, umfangreichen Technikbestand die Bedeutung von Aus- und Fortbildung sehr groß. Daher wurden im vergangenen Jahr insgesamt 105 Ausbildungs- und Übungsdienste absolviert, mit insgesamt 208 Ausbildungsstunden.

Die Lehrgangskapazitäten an der sächsischen Landesfeuerwehrschule in Nardt sind für den Wehrleiter jedoch völlig unzureichend. Im vergangenen Jahr gab es keinen einzigen Ausbildungsplatz für die FF Meerane, lediglich am Eintagesseminar Atemschutz konnten Atemschutzgerätewart Lutz Müller und Kai Götze teilnehmen. Kai Götze: „Die Aussichten für 2010 sind nicht mehr ganz so katastrophal. Von 29 beantragten Lehrgangsplätzen haben wir wenigstens 7 erhalten. Besonders wichtig ist, dass dazu ein Gruppenführerlehrgang und ein Lehrgang Maschinist Drehleiter zählen.“ Im vergangenen Jahr gab es jedoch auch erstmals die Möglichkeit, alle Atemschutzgeräteträger zur Ausbildung in eine Brandübungsanlage nach Nardt und Chemnitz zu schicken.

#### **Besuch in Lörrach**

Auch im Jahr 2009 nahm die FF Meerane an zahlreichen Veranstaltungen teil. Dazu zählten

die Kreisfeuerwehrverbandstage in Glauchau oder das 6. Kreisfeuerwehrverbandstreffen der Alters- und Ehrenabteilungen. Anlässlich der Feierlichkeiten „150 Jahre Feuerwehr Lörrach“ fuhren die Wehrleitung und 12 Kameraden im Juni 2009 in die Meeraner Partnerstadt. Im August lud die FF Meerane zum „Tag der offenen Tür“ in die Feuerwache ein.

#### **Feuerwehrverein aktiv**

Im Feuerwehrleben und gesellschaftlichen Leben der Stadt Meerane spielt der Feuerwehrverein „St. Florian“ Meerane e.V. eine wichtige Rolle. Ob Knutfest, Hexenbrennen oder das Feuerwehrfest im August, ohne den Verein würde es nicht gehen, bekräftigte der Wehrleiter und bedankte sich beim Vorstand des Feuerwehrvereins für die sehr gute Zusammenarbeit.

Zum Abschluss seines Berichtes dankte Wehrleiter Kai Götze seinen beiden Stellvertretern Holger Burkhardt und Carsten Krauß, den Zugführern der 4 Löschzüge, den Leitern der Brandschutzgruppe und der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendwart und allen Auszubildenden für ihre engagierte Arbeit.

Ein weiteres Dankeschön richtete er an Bürgermeister Professor Dr. Ungerer, an die Fachbereichsleiterin Bürgerdienste Iris Anders, die Fachbereichsleiterin Finanzen Kerstin Eis, die Stadträte und die gesamte Stadtverwaltung für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Unterstützung der Feuerwehr Meerane sowie an das Landratsamt, Kreisbrandmeister Thomas Wende und seinen 1. Stellvertreter Bernd Reimann.

### **Ehrungen, Beförderungen und Überreichung der Ausbildungsnachweise**

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der FF Meerane wurden zahlreiche Kameradinnen und Kameraden ausgezeichnet oder erhielten ihre Beförderungen bzw. Ausbildungsnachweise überreicht.

Die Qualifikation zur Truppfrau bzw. zum Truppmann haben Susann Valdivia Castro und Markus Heinrich im vergangenen Jahr erworben. Julia Walther, Florian Kirste, Danny Röller, Marcel Thomä und Marcel Walther haben erfolgreich die Prüfung zum Sprechfunker absolviert.

Zum Sägeföhrer für das Sägen im Korb der Drehleiter wurden Heiko Braun, Volker Gröber, Dieter Mahn, Jörg Porzig, Roman Pudlowski, Jörg Scheerer, Jens Strohmann, Carsten Krauß, Michael Palme, Jens Menge, Kai Götze, Heinz Hartmann, Mirko Hertel, Sven Hertwig und Frank Schmidt ausgebildet.

Mit der Ernennung zur Feuerwehrfrau-Anwärterin bzw. zum Feuerwehrmann-Anwärter wurden Franziska Stolze, Daniel Graichen, Tim Held, André Krauß, Tim Lippert, Sebastian Salzbrenner und Chris Schneider in die aktive Abteilung der FF Meerane übernommen. Sie erhielten zur Jahreshauptversammlung ihre Ernennungsurkunde.

Zur Feuerwehrfrau bzw. zum Feuerwehrmann



Kreisbrandmeister Thomas Wende (re.) gratuliert Jörg Scheerer, Dieter Mahn, Roman Pudlowski und Volker Gröber (v.l.) zur erfolgreich absolvierten Ausbildung zum Sägeföhrer.



Zum Löschmeister befördert wurden Janine Gumprecht, Thomas David und Stefan Schulz (v.l.). Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer überreicht die Beförderungsurkunden. Fotos: FF Meerane

befördert wurden Kristin Schenkel, Florian Kirste, Danny Röhler, Marcel Thomä und Marcel Walther.

Auf der Dienstgradleiter eine Sprosse weiter steht die Oberfeuerwehrfrau bzw. der Oberfeuerwehrmann. Dazu sind 3 Dienstjahre, der bestandene Truppföhrerlehrgang und ein Sonderlehrgang notwendig, was Claudia Götzte, Eric Meyer und Sascha Profe erfolgreich absolviert haben.

Zum Hauptfeuerwehrmann wurde Danny Münch ernannt. Die Beförderungsurkunden zur Löschmeisterin bzw. zum Löschmeister erhielten Janine Gumprecht, Thomas David und Stefan Schulz. Lisette Frühauf und Tobias Trepte erhielten den Dienstgrad Hauptlöschmeisterin /Hauptlöschmeister.

## Nachruf

Wir trauern um einen verdienstvollen Kameraden.

## Kurt Böttger

\*18.06.1944 † 30.01.2010

Unser tiefes Mitgeföhrl gilt seiner Lebensgeföhrtin und seinen Kindern.

**Prof. Dr. L. Ungerer** Kai Götzte  
Bürgermeister Wehrleiter  
der Stadt Meerane FF Meerane

Für „10 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr“ erhielten die Kameraden Christian Götzte, Stefan Lampert und Daniel Walther die Ehrenurkunde des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren, das Feuerwehrehrenzeichen in Bronze und ein Präsent der Stadt Meerane. Das Ehrenkreuz in Silber für 25 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr, die Ehrenurkunde des Landes Sachsen, das Feuerwehrehrenzeichen in Silber und ein Präsent der Stadt Meerane erhielt Kamerad Michael Palme. Horst Nicolaus beging 2009 sein 45-jähriges Dienstjubiläum und erhielt ein Ehrengeschenk der Stadt Meerane.

Bereits seit 1949 sind die Kameraden Heinz Beyer und Heinz Reichenbach bei der FF Meerane. Sie wurden bereits zur zentralen Auszeichnungsveranstaltung des ehemaligen Landkreises Chemnitzer Land vom Landesfeuerwehrverband ausgezeichnet und nun von der Wehrleitung und der Stadt Meerane geehrt. Ein Dankeschön richtete die Wehrleitung weiterhin an die Zugföhrer und deren Stellvertreter, das Ausbilderteam der Jugendfeuerwehr und die Leiter der Brandschutzgruppe und der Alters- und Ehrenabteilung, die eine wichtige Stütze der Feuerwehr für das Dienstgeschehen und die Verwaltungsarbeiten sind.

## Jugendwehr baut weiter auf Zusammenarbeit

Sven Hertwig, der Jugendwart der Meeraner Feuerwehr, berichtete zur Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2010 über die vielfältige Arbeit des Meeraner Feuerwehr-Nachwuchses.

In der Meeraner Jugendwehr arbeiten derzeit 16 Jugendliche – 14 Jungen und zwei Mädchen – mit. Drei Jugendliche konnten im vergangenen Jahr nach erfolgreichem Test in die weitere Ausbildung an die Löschzüge übergeben werden.

„Das Jahr 2009 war für alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr anspruchsvoll und dienstreich. Es gab insgesamt 19 reine Ausbildungsdienste, zwei ‚Auslandsausflüge‘ nach Thüringen, sechs Sonderdienste und fünf Dienste allgemeine Jugendarbeit mit einem Gesamtaufwand von rund 70 Stunden pro Kopf“, fasste Sven Hertwig zusammen. Zu diesen ca. 70 Stunden reine Dienstzeit hat jeder Ausbilder noch einmal ca. 100 Stunden für Vorbereitung und Nachbereitung zusätzlich zu seiner Dienstzeit in der aktiven Wehr geleistet.

Ebenso wichtig ist die seit Jahren bestehende und gewachsene Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehren Ponitz und Schönberg und dem Jugendrotkreuz Oberwiera. Dies soll auf alle Fälle auch in den kommenden Jahren fortgeföhrt und ausgebaut werden, so Sven Hertwig.

Zu den Aktivitäten im vergangenen Jahr zählten die Unterstützung des Knut-Festes, das Osterfeuer in Ponitz mit der Jugendfeuerwehr Ponitz, die Vorbereitung und Unterstützung des Hexenbrennens mit dem Bau der Hexe und der

Absicherung des Lampionumzuges, das Sommerfest mit Ponitz, die Ausbildung gemeinsam mit den Jugendfeuerwehren Ponitz und Schönberg im Ponitzer Ortsteil Merlach „Aufbau einer Wassergasse“, die Jahresabschlussübung in Ponitz auf dem Schlosshof gemeinsam mit den Jugendfeuerwehren Schönberg und Ponitz und dem Jugendrotkreuz Oberwiera und der Jahresabschluss, die Weihnachtsfeier mit der Jugendfeuerwehr Ponitz.

Ein Dankeschön richtete der Jugendwart an die Stadtverwaltung, Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer und den Meeraner Stadtrat, die Wehrleitung, den Feuerwehrverein „Sankt Florian Meerane e.V.“, die Wehrleitungen und Gemeindeverwaltungen von Ponitz und Schönberg, die Fraktion Freie Wähler und Unternehmen, die die Arbeit der Jugendwehr unterstützt haben.



Sven Hertwig, der Jugendwart der Meeraner Feuerwehr, freute sich über eine Spende der Fraktion Freie Wähler, die Wolf-Dieter Stöckl überreichte. Foto: FF Meerane

## Geburtstage im Monat Februar 2010

Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer gratuliert den Jubilaren des Monats Februar herzlich zum Geburtstag:

**90 Jahre:** Charlotte Ebersbach – 05.02.1920, Elisabeth Tauber – 06.02.1920, Heinz Bennemann – 08.02.1920, Isolde Nicksch – 08.02.1920, Hilda Kirste – 17.02.1920, Erika Pritze – 29.02.1920.

**91 Jahre:** Irene Backes – 14.02.1919

**97 Jahre:** Hildegard Steinbach – 19.02.1913

**98 Jahre:** Gertrud Schuster – 29.02.1912



## Das Standesamt berichtet

**Geburten:** Im Monat Januar wurden sieben Meeraner Kinder geboren. Die Eltern folgender Kinder waren mit einer Veröffentlichung einverstanden: Connor Noel Röhrborn am 12.01.2010; Benno Lysander Hinz am 17.01.2010.

**Eheschließungen:** Im Monat Januar fanden drei Trauungen in Meerane statt. Folgende Brautpaare waren mit einer Veröffentlichung einverstanden: Ken Reif und Aileen Theiß am 18.01.2010; Uwe Holstein und Manuela Walzer am 25.01.2010.

**Sterbefälle:** Im Januar verstarben 20 Meeraner Bürger. Mit der Veröffentlichung waren die Angehörigen folgender Verstorbener einverstanden: Elsbeth Unfried geb. Fröhlich 13.01.1925 – 02.01.2010; Edeltraud Baumann geb. Kubisch 27.06.1936 – 05.01.2010; Siegfried Bankwitz 14.09.1941 – 06.01.2010; Horst Oswald 07.03.1927 – 08.01.2010; Harry Kompst 11.09.1919 – 10.01.2010; Rolf Sternkopf 14.07.1940 – 11.01.2010; Anita Purmann geb. Thoß 13.02.1926 – 18.01.2010; Hans-Detlef Uhlig 08.02.1949 – 19.01.2010; Rudolf Schnabel 29.12.1923 – 20.01.2010; Hildegard Laqua geb. Reschka 22.11.1920 – 23.01.2010; Nachtrag vom Dezember 2009: Lutgard Trinks 29.02.1924 – 29.12.2009.

### Dankeschön für Weihnachtsbäumchen

Die Stadt Meerane bedankt sich bei allen Kindereinrichtungen, die sich am traditionellen Wettbewerb „Wer hat den schönsten Baum geschmückt“ beteiligt und ein Bäumchen in der Weihnachtsausstellung des Heimatmuseums mit selbst gebasteltem Schmuck gestaltet haben. Die Bäumchen stimmen alljährlich mit den Exponaten der Ausstellung die Besucher auf die Weihnachtszeit ein.

Nach der Bewertung durch die Besucher wurde nun die Auswertung des Wettbewerbes vorgenommen.

1. Platz: Kita Spatzennest
2. Platz: Kita Buratino
3. Platz: Kita Rosarium

Beteiligt haben sich außerdem der Hort Buratino, der Evangelische Kindergarten, die Evangelische Grundschule, die Kita Kinderland, die Kita Regenbogen und der Hort Regenbogen.

Unabhängig von der Platzierung erhalten alle beteiligten Kindereinrichtungen als Dankeschön ein kleines Präsent. Allen Mädchen und Jungen und den Erzieherinnen der Einrichtungen sowie den Museumsgästen, die sich an der Bewertung beteiligt haben, noch einmal ein herzliches Dankeschön!

### Erste Willkommenspakete im Jahr 2010 übergeben

Mit dem „Willkommenspaket für Meeraner Neugeborene“ wird die Stadt Meerane auch 2010 junge Familien mit Nachwuchs unterstützen. Die erste Übergabe der Willkommenspakete in diesem Jahr fand am 1. Februar 2010 im Trausaal des Alten Rathauses am Markt statt.

„Nach einem sehr bewegten Wochenende mit unserem Meeraner Straßenfasching – die Konfetti-Spuren kann man überall auf dem Markt noch sehen – möchte ich Sie herzlich in unserem Alten Rathaus begrüßen. Die Übergabe der Willkommenspakete ist immer ein besonders schöner Termin für uns“, sagte Bürgermeister Professor Dr. Ungerer. Im vergangenen Jahr, informierte der Bürgermeister, wurden 123 Meeraner Kinder geboren, 106 Familien hatten das Angebot des Willkommenspaketes angenommen. „Ihre Kinder, zu denen ich Ihnen herzlich gratulieren möchte, sind die Hoffnung für unsere Stadt“, bekräftigte der Bürgermeister.

Willkommenspakete gab es am 1. Februar 2010 für Louisa, Chayenne, Jasmin, Noah, Jaron, Lennart, Oskar Valentin, Timmy, Dario, Leon, Louis, Fynn und für die Zwillinge Emma und Theo.

Der Meeraner Stadtrat hatte das Willkommenspaket als kleine Unterstützung für junge Eltern im Januar 2009 beschlossen. Das „Willkommenspaket“ beinhaltet ein Sparbuch

in Höhe von 100 Euro und einen 50-Euro-Einkaufsgutschein für Meeraner Geschäfte – dies stellt die Stadt Meerane zur Verfügung – sowie ein Stromkontingent in Höhe von 50 Euro der Stadtwerke Meerane (sofern die Eltern Kunde der Stadtwerke Meerane sind) und ein Nachtlicht mit dem Logo der Stadtwerke. Die Sparkassengeschäftsstellen Meerane steuern einen Spargutschein in Höhe von 10 Euro und ein Plüschtier bei. Diesmal gab es für die jüngsten Meeraner wieder den kleinen Sparkassen-Tiger, doch damit es für die Eltern der Zwillinge einfacher ist, bekam die kleine Emma eine Plüsch-Giraffe.

Bei der Übergabe der Willkommenspakete wurde der Bürgermeister von Uwe Nötzold, Geschäftsführer der Stadtwerke Meerane GmbH, und Andreas Kriebel von der Sparkassengeschäftsstelle Badener Straße in Meerane, unterstützt.

Andreas Kriebel hatte diesmal noch ein paar Zahlen mitgebracht. Wenn die 110 Euro des Willkommenspaketes auf dem Sparbuch verbleiben, werden in 18 Jahren – nach den derzeitigen Bedingungen – immerhin 160,24 Euro daraus. Wenn aber die Eltern jeden Monat 15 Euro drauflegen, dann könnten sich Tochter oder Sohn zum 18. Geburtstag über die Summe von 4315 Euro freuen, rechnete er vor.



Bürgermeister Professor Dr. Ungerer gratuliert den jungen Eltern zum Nachwuchs.



Stadtwerke-Geschäftsführer Uwe Nötzold hatte wieder das Nachtlicht mit dem Logo der Stadtwerke im Gepäck.



Die Kinder, die am 1. Februar 2010 das Willkommenspaket erhielten, wurden alle noch im Jahr 2009 geboren. 106 Willkommenspakete hat die Stadt bisher überreicht. Fotos: Grimm, Hönsch

## MCV-Fasching: „Es fährt kein Zug nach nirgendwo“



Der Meeraner Carnevalsverein MCV lädt in der laufenden Faschingssaison noch zu den folgenden Veranstaltungen unter dem aktuellen Motto „Es fährt kein Zug nach nirgendwo“

in die Stadthalle Meerane, Achterbahn 12, ein.

12. Februar, 19.30 Uhr: MCV-Carnevalsball

13. Februar, 10 Uhr: Kinderfasching

13. Februar, 19.30 Uhr: MCV-Faschingsprogramm „Es fährt kein Zug nach nirgendwo“ mit Tanz

14. Februar, 16 Uhr: MCV-Faschingsprogramm „Es fährt kein Zug nach nirgendwo“

## Fasching mit den Sächsischen Chaoten

Die Sächsischen Chaoten feiern Fasching im EKM, Zwickauer Straße 67, und laden die Meeraner und alle Närrinnen und Narren zu den folgenden Faschingsveranstaltungen ein:

12. Februar, 20 Uhr: Weiberfasching

13. Februar, 20 Uhr: Fasching

Einlass zu den Abendveranstaltungen ist jeweils ab 19 Uhr.

## 12. Gugge-Lumpenball am 20. Februar in der Stadthalle

Am 20. Februar 2010, 20 Uhr, steigt der 12. Gugge-Lumpenball in der Meeraner Stadthalle. Die 1. Sächsische Guggemusik Meeraner Gnallschoddn '95 e.V. lädt schon traditionell

zum Ende der Karnevalssaison zur G-G-G Gelb/Schwarzen-Gugge-Gaudi ein.

Neben den Meeraner Gnallschoddn werden die Rasselbande Guggemusik '97 aus Meerane, die Guggemusik Blablös Pegau, die Schalmeienzunft Hartmannsdorf und die Gwärschlöschor-Guggemusik in der Stadthalle begrüßt. Die Glauchauer Stadtmusikanten spielen zur Disco.

Start ist um 20 Uhr, Einlass ab 19 Uhr.

**Kartenvorverkauf (Vorverkauf 7 Euro, Abendkasse 9 Euro):**

Café Schöberlein, Badener Straße

Lady S, Kirchplatz

Stadtverwaltung Meerane, Bürgerbüro, Neues

Rathaus, Lörracher Platz 1

Kaufland Meerane, Lottostelle

Autowelt Aktiv, Auestraße 125, Glauchau

## Gnallschoddn sagen Dankeschön

Zu einem „Sponsorentreffen“ hatte die 1. Sächsische Guggemusik „Meeraner Gnallschoddn“ e.V. am 16. Januar 2010 ins „Guggehäusel“ nach Hainichen, dem Domizil der Gnallschoddn, eingeladen. In gemütlicher Runde saßen die Musiker mit Unternehmern und Freunden, die die Arbeit der Gruppe unterstützen, zusammen. Ein Thema war hier natürlich auch das bevorstehende 15-jährige Jubiläum der Meeraner Gnallschoddn, das vom 25. bis 27. Juni 2010 gefeiert wird. Einen Vorgesmack hatten bereits die Gäste des Meeraner Neujahrsempfanges bekommen, bei dem sich die Gnallschoddn musikalisch präsentierten. „Für die Möglichkeit, beim Neujahrsempfang aufzutreten, möchten wir uns bei Bürgermeister Professor Dr. Ungerer herzlich bedanken“, sagte Vereinsvorsitzender Bastian Braungardt. Ein weiteres Dankeschön richtete er an das phantastische Publikum zum Meeraner Straßenfasching am 29. Januar 2010. „Wir sind in diesem Jahr zum Abschluss des Umzuges gelaufen und haben uns gefreut, dass die Besucher auch uns noch begeistert empfangen haben“, sagt er.

## Lesung mit Elke Keller „Nebeljunge“

Am 24. Februar 2010, 19 Uhr, stellt Elke Keller ihr Buch „Nebeljunge“ in der Stadtbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, vor. Der Eintritt zu dieser Lesung ist frei.

Elke Keller wurde 1956 in Meerane als ältestes von vier Kindern geboren. Nach ihrer zehnjährigen Schulzeit erlernte sie den Beruf der Friseurin, drückte dann jedoch noch einmal die Schulbank und wurde



Industriekauffrau. In diesem Beruf arbeitet sie noch immer.

1991 siedelte sie mit ihrer Tochter nach Bayern um und lebt heute mit zwei Katzen auf dem Lande.

Bücher gehören zwar schon immer zu ihrem Leben, doch mit dem Schreiben eigener Werke begann sie erst später. Der vorliegende Jugendroman „Nebeljunge“ ist ihr erstes veröffentlichtes Buch.

„Nebeljunge“: Niemand hat dem langweiligen Eduart angesehen, was er wirklich war – bis ein Autounfall eine Lawine von Ereignissen ins Rollen bringt, mit denen keiner gerechnet hätte. Mit sehr viel Mut retten der kleine Hugo und sein flippiger Freund Felix Eduart vor einem sehr seltsamen Doktor. Dabei lernen sie eine andere Galaxis kennen und helfen Eduart sogar bei seinem Kampf gegen außerirdische Verräter. Währenddessen haben die Jungs auch immer einen frechen Spruch auf den Lippen und werden zu Freunden, die sich bedingungslos aufeinander verlassen können.

## Veranstaltung mit Thomas M. Stein in der Bibliothek

### „Gesagt, getan“ – Autobiografie

Am 5. März 2010, 19 Uhr, stellt der Musikmanager Thomas M. Stein seine Autobiografie „Gesagt, getan“ in der Stadtbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, vor. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer wird die Veranstaltung moderieren.



Thomas M. Stein ist einer der Top-Manager der deutschen Musikbranche und führte Künstler wie Peter Maffay, SNAP, Falco, Alicia Keys und NSYNC zum Erfolg.

Mit neunzehn Jahren wurde Thomas M. Stein zum ersten Mal Vater, mit neunundfünfzig zum dritten Mal. In den vierzig Jahren dazwischen wurde er einer der mächtigsten Männer im deutschen Musikgeschäft. Ein Selfmademan, der sich vom Verlagslehrling zum Chef der Plattenfirma BMG hocharbeitete, neben Dieter Bohlen in der Jury von „Deutschland sucht den Superstar“ saß und dort als „Onkel Stein“ Kultstatus erlangte.

In seinem Buch schildert Thomas M. Stein zahlreiche Begegnungen mit Größen des Musik- und Showgeschäfts und gibt Einblick in das Innere der Musikbranche.

Doch es gibt auch einen Thomas M. Stein abseits des Rampenlichts, ein Schicksal hinter der Glamourwelt des Showgeschäfts. Bewe-

gend erzählt er von der schwersten Zeit seines Lebens: Seine Frau und seine geschiedene Frau starben kurz nacheinander an Krebs. Seine Frau Margret erkrankte an Brustkrebs. Während er sie in ihrem Kampf gegen die Krankheit unterstützte und aufopferungsvoll pflegt, kommt die niederschmetternde Nachricht, dass auch seine frühere Frau, Mutter seiner Tochter Alana, unheilbar an Krebs leidet. Innerhalb weniger Wochen verliert Thomas M. Stein die beiden wichtigsten Frauen seines Lebens. In „Gesagt getan“ erzählt er, wie er diesen Verlust verkraftete, und bezieht kritische Stellung zur Ärzteschaft, zu Palliativmedizin und Sterbehilfe. Er schildert, wie sich seine Sicht der Dinge durch den Schicksalsschlag grundlegend veränderte, und wie er dank seiner vierten Frau Conny seine Lebensfreunde wieder fand.

Die Autobiographie von Thomas M. Stein ist der unterhaltsame und ermutigende Lebensbericht eines Mannes, der auch nach Rückschlägen und persönlichen Niederlagen immer wieder unbeirrt nach vorne schaut. Trotz allem hat er seinen Humor nicht verloren. Gewürzt mit einem gehörigen Schuss Selbstironie lässt er sein ereignisreiches Leben Revue passieren.

Karten für diese Veranstaltung gibt es im Vorverkauf in der Stadtbibliothek, August-Bebel-Straße 49, und im Bürgerbüro im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1. Eintritt 10 Euro.

### Weitere Lesungen zum „Bücherfrühling“

Im Rahmen des „Bücherfrühlings“ lädt die Stadtbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, zu weiteren Lesungen ein.

24. März 2010, 19 Uhr, Stadtbibliothek: Regina Röhner präsentiert in einer literarisch-kulinarischen Veranstaltung ihr neues Kochbuch „Tomatenbüchlein“ mit selbst gekochten Kostproben (Eintritt 7 Euro).

14. April 2010, 19 Uhr, Stadtbibliothek: Claudia Puhlfürst liest aus ihrem neuen Psychothriller „UNGEHEUER“ (Eintritt 5 Euro).

Karten für diese Veranstaltungen gibt es in der Stadtbibliothek, August-Bebel-Straße 49, und im Bürgerbüro im Neuen Rathaus, Lörracher Platz 1.

### Ferienprogramm der Kinderbibliothek Meerane

Während der Winterferien lädt die Kinderbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, die Ferienkinder zu den folgenden Veranstaltungen ein.

Die erste Veranstaltung am Mittwoch, 17. Februar 2010, 10 Uhr, führt die kleinen Zuhörer in die Märchenwelt der Brüder Grimm. Winterzeit ist auch Märchenzeit. Die Brüder Grimm haben uns einen großen Märchenschatz hinterlassen. An diesem Vormittag werden unbekannte Märchen vorgestellt. Bei einem Quiz und beim Rätselraten können die Kinder beweisen, wie gut sie sich mit Märchen auskennen.

Am Donnerstag, 18. Februar 2010, 10 Uhr, heißt es dann: „Wir schlafen bis der Frühling kommt“.

Welche Tiere halten Winterschlaf? Wo schlafen sie? Welche Vorräte legen sie an? Auf all diese Fragen gibt es eine Antwort. Was die Tiere so täglich erleben, wird in Geschichten erzählt, die es an diesem Vormittag zu hören gibt.

Diese Veranstaltungen sprechen Kinder im Grundschulalter an. Hortgruppen melden sich bitte bei der Leiterin der Bibliothek Angelika Albrecht unter der Telefonnummer 03764 / 18 67 41 an. Auf Wunsch können zusätzliche Termine vereinbart werden.

### Hoher Besuch an der Tännichtschule

*Ein Bericht von Lisa Radtke und Christian Thieme aus der Klasse 9c:*

„Eigentlich war es für uns Schüler der Tännichtschule ein ganz normaler Schultag. Doch am Montag, 1. Februar 2010, besuchte uns der Staatsminister der Justiz und für Europa Dr. Jürgen Martens und alles war anders – kein Unterricht im Klassenzimmer, nicht die „gewohnte“ Lehrerin und zum Teil opferten wir sogar unsere Pause. Einen Minister zum „Anfassen“ hatten wir noch nicht erlebt. In der Aula unserer Schule berichtete der Staatsminister in einem kleinen Vortrag über seine Arbeit und seine Aufgaben.

Wir hatten uns im Gemeinschaftskundeunterricht auf den Besuch vorbereitet und Fragen erarbeitet. Ein Schüler eröffnete das Gespräch und stellte die Frage, ob dies sein Traumjob sei. Weitere Fragen von uns Schülern nach dem Alltag eines Ministers, seinen Reisen, der Zeit für die Familie oder Fragen zum Jugendstrafrecht beantwortete er ausführlich.

Wir waren erstaunt, dass Politiker auch lustig, witzig und offen antworten können und vor allem darüber, was ein Minister alles zu tun hat. Jetzt wissen wir ein wenig mehr über Politik. Die Schüler aller drei 9. Klassen hatten noch sehr viel mehr Fragen, die Herr Dr. Martens in der kurzen Zeit nicht alle beantworten konnte. Doch er versprach uns, im nächsten Schuljahr wiederzukommen und das Gespräch mit uns fortzuführen. Wir nehmen ihn beim Wort und freuen uns auf eine weitere ungewöhnliche Unterrichtsstunde.“



Der Sächsische Justizminister, Dr. Jürgen Martens, war am 1. Februar 2010 zu Gast an der Tännichtschule. Foto: Tännichtschule

### Meeraner Mittelschule stellt sich vor

Zu einem „Tag der offenen Tür“ hatte die Tännichtschule am 29. Januar 2010 eingeladen und viele Meeraner und interessierte Besucher waren dieser Einladung gefolgt. Die Schüler und Lehrer der verschiedenen Fachbereiche hatten jede Menge Angebote und Informationen vorbereitet.

So hieß es im Fachbereich Biologie „Mikroskopieren und mehr“, im Fachbereich Chemie stellte sich der Neigungskurs „Rund ums Wasser“ vor und in der Physik gab es „Experimente zum Mitmachen und Staunen“. Die Gäste erhielten einen Einblick in die Unterrichtsinhalte und Prüfungsvorbereitungen der verschiedenen Fächer; im Gemeinschaftskundeunterricht wurde das Projekt „Zeitzeugen“ vorgestellt und „denk-mal-aktiv“ hieß es in einem gemeinsamen Projekt der Fächer Geographie und Geschichte. Informationen aus erster Hand gab es auch über die Streitschlichter-Gruppe, die Angebote der Schulsozialarbeit und die Schulchronik. Für Musik sorgten die Bläserklassen der Schule mit Vorführungen in der Schulaula.





„Tag der offenen Tür“ am 29. Januar in der Tädnichtschule. Fotos: Löhner

### Teenie-Disko im Beverly Hill's

Der Jugendclub „Beverly Hill's“ im Volkshaus, Friedhofstraße 5b, lädt am 20. Februar 2010, 16 bis 20 Uhr zur Teenie-Disko ein. Gesucht werden noch Nachwuchs-DJ's, informiert der Jugendclub.

### Winterferien 2010 im FZZ Annaparkhütte

Das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Annaparkhütte e.V., Promenadenweg 21, lädt alle Ferienkinder zum Winterferienprogramm ein. Geöffnet ist Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr. Das offene Spielangebot hält unter anderem Billard, Tischtennis, Karten- und Brettspiele, Play Station, Wii und verschiedene Computerspiele bereit. Der Internetclub hat ebenfalls geöffnet.

In der 2. Ferienwoche werden außerdem folgende Veranstaltungen angeboten:

Montag, 15. Februar, ab 15 Uhr: Tischtennisturnier

Dienstag, 16. Februar, 15 bis 18 Uhr: Meerane Helau! Wir feiern eine Faschingsparty

Mittwoch, 17. Februar, ab 14 Uhr: Hamburger selbst gebaut (Unkostenbeitrag 1,50 Euro; 17 bis 18 Uhr: Bowling auf der Bowlingbahn im Restaurant „Rhodos“.

Änderungen vorbehalten!

### Dankeschön an MBV-Chor



Bereits seit einigen Jahren tritt der Chor des Meeraner Bürgervereins regelmäßig in der Dorfkirche in Weidensdorf auf. Foto: privat

Der Chor des Meeraner Bürgervereins mit Chorleiter Helko Kühne ist bereits seit einigen Jahren regelmäßig in der Dorfkirche in Weidensdorf zu Gast. „Die Konzerte sind immer

sehr schön und sehr gut besucht, wie auch das Konzert am 3. Advent letzten Jahres. Unsere Bürger freuen sich stets auf den Meeraner Chor, der uns immer ein neues Repertoire präsentiert“, erzählt eine Weidensdorferin.

Die Dorfkirche in Weidensdorf ist über 750 Jahre alt und auch die Innenausstattung ist mit über 300 Jahren sehr betagt. Seit 1990 konnten bereits zahlreiche Sanierungsmaßnahmen in der Kirche umgesetzt werden. Der Chor des Meeraner Bürgervereins unterstützt das Anliegen der Kirchgemeinde und hat in diesem Zusammenhang oft alle Spendeneinnahmen der Konzerte der Kirchgemeinde für die weitere Sanierung zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund möchte die Kirchgemeinde dem Chor des Meeraner Bürgervereins ein großes Dankeschön aussprechen und sich herzlich für die bisherige Unterstützung bedanken!

### Workshop-Kalender

Der Kreativ Bastel- und Dekoshop, Marienstraße 22, hält für Erwachsene und Kinder folgende Workshop-Angebote bereit:

Ferienprogramm vom 15. bis 19. Februar, 14–17 Uhr: Basteln von A bis Z – Lesezeichen, Schmuck, Schlüsselanhänger und andere schöne Sachen (Kosten pro Kind 3 Euro pro Kurstag)

17. Februar, 18–20 Uhr: Filzen in Nasstechnik

22. Februar, 15–18 Uhr: Kinderkurs, Basteln von Tischschmuck

24. Februar, 18–20 Uhr: Malen auf Keilrahmen

Kursgebühr 7,50 Euro zzgl. Material, Kinder zahlen nur Materialkosten. Bitte anmelden unter Tel. 03764 / 79 58 57.

### Veranstaltungsplan 2010 für die Stadt Meerane

Die Stadtverwaltung Meerane bittet alle Veranstalter (Vereine, Schulen etc.) um Mitteilung über geplante Termine für den Veranstaltungskalender 2010. Die uns gemeldeten Veranstaltungen werden auf der Homepage [www.meerane.de](http://www.meerane.de) veröffentlicht. Dieser Veranstaltungskalender wird regelmäßig aktualisiert und auch an die Medien weitergegeben.

Die Meldung kann entweder per e-mail über das Formblatt Veranstaltungsmeldungen (zu finden unter [www.meerane.de/Kultur/Freizeit/Sport/Vereine/Kontaktformular](http://www.meerane.de/Kultur/Freizeit/Sport/Vereine/Kontaktformular)), per Fax 03764 / 1859 439 oder auf dem Postweg (Stadtverwaltung Meerane, Referat Wirtschaftsförderung, Brigitte Göthe, Markt 3, 08393 Meerane), erfolgen.

Veranstalter können sich gern über bereits gemeldete Veranstaltungen informieren, um Terminüberschneidungen zu vermeiden. Damit der Veranstaltungskalender immer aktuell ist, bitten wir die Veranstalter, uns auch über Änderungen oder den Ausfall bereits gemeldeter Termine zu informieren.

**Brigitte Göthe**  
Referat Wirtschaftsförderung

### Kirchennachrichten – Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin

#### Ihre Ansprechpartner:

Pfarrer z. A. Dr. Martin Teubner, Kirchplatz 1, Tel. 3002, Sprechstunde: dienstags 17 bis 18 Uhr

Pfarrer Christian Freyer, Dr.-Külz-Straße 73, Tel. 795345, Fax 795346, Sprechzeit nach Vereinbarung

Verwaltungsmitarbeiterin Birgit Heinrich, Kirchplatz 1, Tel. 2474, Fax 186716

Verwaltungsmitarbeiter Markus Gottschalk, Kirchplatz 1, Tel. 186717, Fax 186716

Kantor Norbert Ranft, Kantstraße 1a, Tel. 186777

Friedhofsverwalter Uwe Horn, Schönberger Straße 65, Tel. 2240 od. 186709, Fax 186708

Sozialarbeiter Holger Heine, Jugendcafe in der Oststraße, Tel. 179319

Evangelischer Kindergarten St. Martin, Kantstraße 1a, Henrike Marosi, Tel. 3202

Evangelische Grundschule St. Martin mit Hort, Kantstraße 1a, Frau Penkert/Frau Ziegler, Tel. 186090

Küche „St. Martin“, Kantstraße 1a, Andreas Zschemisch, Tel. 2479

Unsere Kirchgemeinde ist im Internet zu erreichen unter der Adresse [www.kirche-meerane.de](http://www.kirche-meerane.de).

#### Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Martin Meerane lädt herzlich ein zu ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Freitag, 12. Februar

19.00 Uhr: Glaubensgrundkurs für Erwachsene, 3. Sitzung

Sonntag, 14. Februar

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und anschließendem Kirchenkaffee (im Kirchgemeindehaus)

Montag, 15. Februar

14.00 Uhr: Handarbeitsgruppe des Diakonievereins

19.30 Uhr: Offener Abend für Frauen (Marienstraße 16)

Dienstag, 16. Februar

14.45 Uhr: Kirchenknirpse

16.00 Uhr: Kinderkirche Klasse 3 und 4

19.00 Uhr: Bibelstunde Meerane

18.30 Uhr: Bläseranfänger

19.30 Uhr: Posaunenchor

Mittwoch, 17. Februar

14.30 Uhr: Kinderkirche Klasse 1 und 2

14.30 Uhr: Seniorennachmittag

14.30 Uhr: Spielenachmittag in der Diakonie (Marienstraße 16)

15.00 Uhr: Bibelstunde in Seiferitz

15.30 Uhr: Kinderkirche Klasse 1 und 2

19.00 Uhr: Junge Gemeinde

Donnerstag, 18. Februar

17.00 Uhr: Jungschar für Jungen

19.30 Uhr: Kantorei



Freitag, 19. Februar  
 16.00 Uhr: Jungschar für Mädchen  
 19.00 Uhr: Glaubensgrundkurs für Erwachsene, 2. Sitzung  
 Sonntag, 21. Februar  
 10.00 Uhr: Predigtgottesdienst im Kirchgemeindehaus  
 Montag, 22. Februar  
 9.30 Uhr: Krabbelgruppe  
 15.00 Uhr: Andacht im „Bürgerheim“, R.-Baum-Straße  
 14.00 Uhr: Handarbeitsgruppe des Diakonievereins  
 18.30 Uhr: Stunde für hilfesuchende Alkoholiker (Blaues Kreuz)  
 Dienstag, 23. Februar  
 10.15 Uhr: Andacht im Kursana-Seniorenzentrum Hirschgrundstraße  
 14.15 Uhr: Andacht im „Betreuten Wohnen“, Seiferitzer Schulweg  
 14.45 Uhr: Kirchenknirpse  
 15.30 Uhr: Konfirmandentreff der 8. Klasse  
 16.00 Uhr: Kinderkirche Klasse 3 und 4  
 18.30 Uhr: Bläseranfänger  
 19.00 Uhr: Bibelstunde im Pfarrhaus  
 19.30 Uhr: Posaunenchor  
 Mittwoch, 24. Februar  
 9.30 Uhr: Andacht im Kursana-Seniorenzentrum Höhenweg  
 10.15 Uhr: Andacht im Kursana-Seniorenzentrum Oststraße  
 14.30 Uhr: Kinderkirche Klasse 1 und 2  
 15.30 Uhr: Kinderkirche Klasse 1 und 2  
 17.45 Uhr: Gebetskreis im Pfarrhaus  
 19.00 Uhr: Junge Gemeinde  
 19.30 Uhr: Gesprächskreis „Gott und die Welt“ / Glaubensfortbildungskurs  
 Donnerstag, 25. Februar  
 17.00 Uhr: Konfirmandentreff der 7. Klasse  
 17.00 Uhr: Jungschar für Jungen  
 19.30 Uhr: Kantorei  
 Freitag, 26. Februar  
 16.00 Uhr: Jungschar für Mädchen  
 19.00 Uhr: Glaubensgrundkurs für Erwachsene, 3. Sitzung  
 Sonntag, 28. Februar  
 10.00 Uhr: Familiengottesdienst anlässlich der Kinderbibeltage mit anschließendem Kirchenkaffee  
 17.00 Uhr: Klavierabend mit Wolfgang Leibnitz im Kirchgemeindehaus

### Kirchennachrichten – Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldsachsen



#### Ihre Ansprechpartner:

Pfarrer z. A. Dr. Martin Teubner, Kirchplatz 1, Tel. 3002, Sprechstunde: dienstags 17 bis 18 Uhr  
 Pfarrer Christian Freyer, Dr.-Külz-Straße 73,

Tel. 795345, Fax 795346, Sprechzeit nach Vereinbarung

Verwaltungsmitarbeiterin Birgit Heinrich, Kirchplatz 1, Tel. 2474, Fax 186716

### Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Waldsachsen lädt herzlich ein zu ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Montag, 15. Februar  
 16.15 Uhr: Kinderkirche  
 17.30 Uhr: Flötenstunde  
 18.15 Uhr: Chorprobe  
 Sonntag, 21. Februar  
 8.30 Uhr: Predigtgottesdienst  
 Montag, 22. Februar  
 16.15 Uhr: Kinderkirche  
 17.30 Uhr: Flötenstunde  
 18.15 Uhr: Chorprobe  
 Sonntag, 7. März  
 8.30 Uhr: Predigtgottesdienst

### Kirchennachrichten – Katholische Kirche Sankt Marien Meerane

Pfarrer Clemens Baumert

Am Rotenberg 81, Telefon: 0 37 64 / 29 84

Jetzt auch im Internet: [www.kath-kirche-meerane.de](http://www.kath-kirche-meerane.de)



#### Heilige Messe

Sonntag: 9.30 Uhr  
 Dienstag: 8.00 Uhr  
 Mittwoch: (9.00 Uhr in Gößnitz)  
 Donnerstag: 8.00 Uhr  
 Freitag: 18.30 Uhr  
 Samstag, 20.2.2010, 17.00 Uhr in Ponitz, im ev. Kantorat / Gemeindesaal

#### Besonderer Gottesdienst

Mittwoch, 17.2.2010, Aschermittwoch, Fast- und Abstinenztag  
 18.30 Uhr Abendmesse mit Erteilung des Aschekreuzes

#### Kreuzwegandacht

in der Fastenzeit Sonntag, (21.2. und 28.2.2010 usw.) 17.00 Uhr

#### Beichtgelegenheit

Sonntag: 9.00 Uhr

Freitag: 18.00 Uhr

#### Wichtiger Termin

Unterricht für die Erstkommunionkinder: mittwochs, 15.00 Uhr im Pfarrhaus

#### Vorankündigung

Unser diesjähriges Himmelfahrtstreffen mit unserer Partnergemeinde Sankt Peter, Lörrach ist auf das Pfingstwochenende verschoben worden. Außerdem feiern wir Pfingstsonntag Heilige Erstkommunion.

Bitte achten Sie auf Vermeldungen und Aushänge.

#### Wolfgang Geier für den Pfarrgemeinderat

### Kegel-Nachrichten

#### Jugend

Zum Abschluss des Jahres 2009 fand in der Sachsenlandhalle Glauchau ein neutrales Turnier für die Jugend statt, bei dem die Mann-

schaft des PSV Glauchau/Meerane mit 1211 Holz den dritten Platz erreichte. Sieger wurde die Mannschaft von Gröna mit 1224 Holz vor der SV Waldenburg mit 1222 Holz. Hohenstein-Ernstthal erreichte in diesem Turnier nur 956 Holz und damit Platz 4.

*Für den PSV Glauchau/Meerane spielten:*  
 Steve Dietrich 212 Holz, Pascal Reinhardt 346 Holz, Laura Vollstädt 316 Holz, Marcel Mücke 337 Holz.

Am 24. Januar 2010 fand das nächste Turnier für die Jugend in Gröna statt. Hier konnte sich der Gastgeber deutlich gegen die Kontrahenten durchsetzen und das Turnier gewinnen. Am Ende standen 1355 Holz zu Buche, vor der Mannschaft aus Waldenburg mit 1310 Holz und Hohenstein-Ernstthal mit 1309 Holz. Deutlich zurück diesmal der PSV Glauchau/Meerane mit 1266 Holz und Platz 4.

*Für den PSV Glauchau/Meerane spielten:*  
 Mario Krech 256 Holz, Steve Dietrich 262 Holz, Marcel Mücke 365 Holz, Pascal Reinhardt 383 Holz.

Nach dem 6. Turnier führt damit SV Waldenburg 1844 (21 Punkte) die Tabelle an, vor KSV Gröna (16 Punkte), PSV Glauchau/Meerane (13 Punkte) und KSV Hohenstein-Ernstthal.

#### Andreas Hoffmann PSV Glauchau/Meerane

### Skat- und Rommé-Nachrichten

#### Qualifikation für Sächsische Landesmeisterschaften im Skat

Bei den VG-Meisterschaften in Fraureuth am 30. Januar 2010 konnten sich auch fünf Meeraner Skat-Sportler für die am 13. und 14. März 2010 in Grimma stattfindenden Sächsischen Einzelmeisterschaften qualifizieren.

Marcel Kunzewitz und Wolfgang Schönfelder (SSG Meerane) sowie Peter Beier (Meeraner Herzbuben/Senioren) haben mit einer guten Platzierung die Qualifikation erreicht. In der Damenkonkurrenz gelang den Damen der Meeraner Herzbuben ein Doppelsieg durch Kathleen Reichenbach und Ina Göschel.

#### 1. Jahreswertungsturnier der Herzbuben

Beim 1. Jahreswertungsturnier der Meeraner Herzbuben am 28. Januar 2010 im Gasthof Köthel nahmen 17 Skatfreundinnen und Skatfreunde aus der Region teil. Nach 2x 48 Spielen siegte Peter Beier von den Meeraner Herzbuben mit 2880 Punkten. Platz 2 ging an Gunter Trenkmann (Meerane) mit 2629 Punkten gefolgt von Michael Schmidt von den Herzbuben mit 2129 Punkten, informiert der Vorsitzende der Herzbuben, Matthias Schild.

#### Skat-Nachwuchs sucht Mitspieler

Auch die jüngsten Mitglieder des Skatclubs Meeraner Herzbuben e.V. Lukas Zetzsche (9), Nico Blechschmidt (9) und Nadine Schild (11) haben im neuen Vereinsheim Gasthof Köthel ihr Training aufgenommen. Sie haben sich für das Jahr 2010 zum Ziel gesetzt, bei Schüler- und Jugendturnieren, wie z.B. der Thüringer Meisterschaft am 20. Februar 2010, dem Turnier zum Skatbrunnenfest in Altenburg oder den Deutschen Meisterschaften in Düsseldorf, ihren Skatclub würdig zu vertreten.

Der Skat-Nachwuchs sucht noch weitere Mitspieler! Wer sich für das Skatspielen interessiert, kann gern beim Training – jeden letzten Freitag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Gasthof Köthel – vorbeischauen. Weitere Informationen gibt es auch beim Vorsitzenden der Herzbuben Matthias Schild, Tel. 03764 / 47 773 oder H. Westphal, Tel. 03764 / 76 727.

### 1. Mitteldeutsche Rommé-Liga beginnt Spielbetrieb

In Anwesenheit des Beauftragten für Rommé des Deutschen Skatverbandes Ludwig Wahren aus Kahla wurde in Meerane zum ersten Mal Rommé im Punktspielbetrieb durchgeführt. Am Start waren Mannschaften aus Meerane, Kahla, Greiz und Gera.

Meerane wurde von der SSG Meerane durch die Spieler Patrizia Blaskowski (Mannschaftsführerin), Nadine Behla, Mario Franke und Harry Hahn vertreten.

Am ersten Spieltag erreichte Patrizia Blaskowski mit 1379 Spielpunkten das beste Ergebnis aller Teilnehmer. Nach dem ersten Spieltag führt der Romméclub Greiz die Tabelle an, vor Gera I und Meerane.

### MAZ Meeraner Arbeitslosenzentrum informiert

Das MAZ Meeraner Arbeitslosenzentrum in der Amtsstraße 5, Tel. 03764 / 16 844, ist Montag und Mittwoch von 8 bis 15 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8 bis 16.30 Uhr geöffnet.

**Schuldnerberatung:** 22. Februar 2010, 13 bis 15 Uhr, Terminabsprache unter Tel. 03763 / 15 819 möglich.

**Sprechstunde Sozialverband VdK Sachsen:** 15. Februar 2010, 9 bis 12 Uhr

**Warenkorb des dfb-Frauenzentrums:** Ausgabe von Lebensmitteln für Menschen in Not jeden Dienstag von 13 bis 15 Uhr

**Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. Lohnsteuerhilfsverein:** 16. Februar 2010, 13.30 bis 16.30 Uhr

**Energieberatung:** 23. Februar 2010, 13–17 Uhr, Verbraucherzentrale Sachsen. Telefonische Anmeldung unter 03764 / 16 844. Beratungsgebühr 5 Euro.

**Seidenmalerei:** Ideen und Kreationen auf Seide, jeden Donnerstag von 10 bis 14 Uhr

**Handarbeit/Stricken/Häkeln:** jeden Mittwoch, ab 14 Uhr

**Sportklettern:** Nach Anmeldung und Absprache mit dem MAZ

**Kostümfundus:** jeden Dienstag, 14 bis 17 Uhr und auf Anfrage, Tel. 03764 / 16844.

### Informations- und Beratungs- und Serviceangebot des MAZ

- + Arbeits- und Sozialrecht, allgemeine Lebensberatung (keine Rechtsberatung)
- + Ausfüllen von Anträgen aller Art (z.B. GEZ, Wohngeld, Grundsicherungsanträge u.a.)
- + Ausfüllhilfe zu ALG II-Anträgen nach terminlicher Absprache (SGB II und III)

- + Formulierungshilfe bei Briefen, Widersprüchen und Anträgen
- + Vermittlung von Kontakten und Ansprechpartnern zu sozialen Vereinen und Beratungsstellen
- + Hilfe bei der Erstellung von fachgerechten Bewerbungsunterlagen
- + Stellensuche per Internet – Aushang von aktuellen Stellenangeboten
- + Hilfe bei Lehrstellensuche im Internet
- + Onlinebewerbung und Kopierservice
- + Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen im Rahmen des Beratungs- und Serviceangebotes

### Weitere Beratungsstellen in der Amtsstraße 5

**Sozialpädagogische Familienhilfe:** Dienstag 15 bis 17 Uhr und nach Vereinbarung, Tel. 03764 / 79 88 33

**Schiedsstelle/Friedensrichter:** jeden 3. Dienstag im Monat, 16 Uhr (Die Sprechstunde im Februar wurde verlegt. Nächste Sprechstunde: 16. März 2010)

**Sprechstunde der IG Metall:** jeden 4. Mittwoch im Monat 13 bis 14 Uhr

### 25. Kindersachenbörse in Gößnitz

#### Anmeldungen ab sofort möglich

**Gößnitz.** Die nächste Kindersachenbörse der Initiativgruppe Gößnitz wird am 6. März 2010 von 9 bis 12 Uhr in der Stadthalle Gößnitz stattfinden. Sehr gut erhaltene Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung für Frühjahr und Sommer, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können hier preisgünstig erworben werden.

Wer Kinder- und Jugendbekleidung, Spielwaren u.a. verkaufen möchte, erhält alle notwendigen Informationen am Dienstag, 2. März 2010, 16 bis 17 Uhr in der Stadthalle, oder unter [www.goessnitz.de/Veranstaltungen](http://www.goessnitz.de/Veranstaltungen). Anbieternummern können telefonisch vom 6. Februar bis zum 1. März 2010, jeweils in der Zeit von 18 bis 20 Uhr unter Tel. 034493 / 31 768 vergeben werden.

### Ferien – Fernsehen – Erzgebirge

#### „Schätze des Erzgebirges“

Filme machen, moderieren, schreiben, gestalten und neue Freunde finden – eine ganze Sommerferienwoche lang ... all das bietet die Jugendfreizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“ in Zethau. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren sind herzlich eingeladen. Neben der Herstellung eines Filmes über die Schätze des Erzgebirges können die Jugendlichen beim Baden, Reiten, bei Lagerfeuer und Disko sowie einem Ausflug in das Erzgebirge usw. viel Neues erleben.

**Termine:** Juli bis August, jede Woche von Sonntag bis Samstag; **Preis:** 240 Euro /Woche incl. aller Leistungen, exkl. Bettwäsche und Anreise; **Weitere Informationen:** Grüne Schule grenzenlos e.V., Hauptstraße 93, 09619

Zethau, Tel. 037320/80 170. Ansprechpartner sind Herr Weidensdorfer und Frau Schütz.

### Achtung Blutspendeaktion!

Für seine treuen Blutspender hält der DRK-Blutspendedienst seit kurzem einen besonderen Service bereit. Nach jeder dritten Spende innerhalb eines Jahres wird zusätzlich zu den Routineuntersuchungen der Cholesterinwert und wenn erhöht auch der LDL- und HDL-Cholesterin und der LDL/HDL-Quotient bestimmt. Dazu kommt der Kreatininwert, als Anzeiger für die Nierenfunktion. **Nächster Blutspendetermin in Meerane:** Freitag, 26. März 2010, 14–19 Uhr: Grundschule Lindenschule, Oststraße 51

### Bereitschaft für Notfälle

**Vermittlung des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes: (03 75) 1 92 22**

#### ▼ Ärzte (Dienst von 7.00–19.00 Uhr)

**13. 2.:** Frau DM P. Lorenz, Marienstraße 18, Meerane, Telefon (0 37 64) 24 59

**14. 2.:** Frau G. Müller, Virchowstraße 18, Glauchau, Telefon (0 37 63) 43 10 70

**20. 2.:** Frau DM H. Holzmüller, Am Feierabendheim 11, Glauchau, Tel. (0 37 63) 7 81 20

**21. 2.:** Frau Dr. S. Kittler, R.-Breitscheid-Straße 15, Glauchau, Telefon (0 37 63) 26 80

#### ▼ Zahnärzte (Dienst von 9.00–11.00 Uhr)

**13./14. 2.:** Herr Dr. H. Bauer, Chemnitzer Straße 22, Telefon 1 61 89

**20./21. 2.:** Herr Dr. L. Bressau, Am Altmarkt 10, Telefon 24 47

#### ▼ Apotheken

**13./14. 2.:** Ahorn-Apotheke, Meerane, Guteborner Allee 3, Telefon (0 37 64) 5 70 40

**20./21. 2.:** Löwen-Apotheke, Meerane, August-Bebel-Straße 49, Telefon (0 37 64) 20 60

#### ▼ Feuer

Notruf 112

#### ▼ Polizei

Notruf 110

Polizeiposten Meerane, Telefon 18 66 77

Polizeirevier Glauchau, Tel. (0 37 63) 6 40

#### ▼ Bestattungen

Kinzel-Nürnberg, Heinrichstraße 17, Telefon 20 50

Manuela Heinke, Chemnitzer Straße 5, Telefon 46 55

#### ▼ Fahrzeug-Pannen

Abschleppdienst Sommer, alle Fabrikate, Telefon (01 72) 3 76 47 04, 24-Stunden-Dienst

#### ▼ Bereitschaftsdienst der Stadtwerke

Gas: (03 71) 45 14 44

Strom/Straßenbeleuchtung: (0 37 64) 79 17 20

Fernwärme: (0 37 64) 79 17 60

#### ▼ Bereitschaftsdienst Trinkwasser

Regionaler Zweckverband

Wasserversorgung

Bereich Lugau-Glauchau

Havarietelefon 24h: (0 37 63) 40 54 05

Internet: [www.rzv-glauchau.de](http://www.rzv-glauchau.de)

#### ▼ Abwasserentsorgung

AZV Götzenthal,

Telefon (01 72) 3 71 47 51



# Stadt Meerane

## Sonderveröffentlichung zu aktuellen Baumaßnahmen

### Sperrung August-Bebel-Straße und Rosental

Auf Grund eines Schadens an einem Versorgungskabel des Unternehmens „Kabel Deutschland“ müssen die August-Bebel-Straße auf Höhe Rosental und das Rosental im Kreuzungsbereich komplett aufgedigelt werden. Dadurch kommt es zu einer Sperrung der August-Bebel-Straße und Rosental vom 15. bis 19. Februar 2010.

Die Aufgrabungen werden aufgrund der Witterung vorerst provisorisch mit Pflaster geschlossen. Bei besseren Witterungsbedingungen werden die Oberflächen ordnungsgemäß wieder hergestellt.

**Umleitung:** stadteinwärts: Oststraße – Ludwigstraße – Waldenburger Straße – Rosental – Augasse – August-Bebel-Straße LKW's ab der Waldenburger Straße über die Friedhofstraße – Schönberger Straße – Altmarkt – August-Bebel-Straße; **stadtauswärts:** Altmarkt – Am Rotenberg – Waldenburger Straße – Ludwigstraße – Oststraße – August-Bebel-Straße.

### Abgeschlossene Maßnahmen

#### Folgende Baumaßnahmen konnten im Dezember 2009 abgeschlossen werden:

##### Konjunkturpaket II:

Abdichtung und Dämmung Kellergeschoss / Deckensanierung im Europäischen Gymnasium

Sanitärgebäude im Stadion Meerane (Fenster und Türen)

Investitionen für Kindertageseinrichtungen: Kita Rosarium (Sicherheitsmängel im Außenbereich)

Kita Spatzennest (Abstellmöglichkeit für Kinderwagen)

Kita Buratino (2. Rettungsweg und Einbau von Brandschutztüren)

##### Stadtumbau Ost – Rückbau:

Abbruch des Gebäudes „Am Rotenberg 4“

##### Trinkwassernetz:

Dr.-Külz-Straße im Abschnitt Martinstraße bis Karl-Schiefer-Straße

### Umgestaltung ehemaliges AxA-Gelände

Der neu geschaffene Parkplatz wurde am 7. Dezember 2009 für die Nutzung freigegeben. Die Markierung kann aus Witterungsgründen erst nach dem Winterhalbjahr aufgebracht werden. Zwischen der Badener Straße und Leipziger Straße wird ein durchgängiger Geh- und Radweg hergestellt. Von der Leipziger Straße wird in Richtung Telekomgebäude

ein Gehweg hergestellt, der an das Rosarium angebunden wird. Der sich im Gelände befindende überdeckelte Seiferitzbach wird geöffnet und renaturiert.

Die erforderlichen Baumfällarbeiten im Bachbereich werden im Februar durchgeführt.

Alle weiteren Arbeiten werden witterungsabhängig fortgesetzt.

### Kanalbau Zwickauer Straße

In der Zwickauer Straße im Abschnitt Höckendorfer Straße bis zur Gemarkungsgrenze wurde ein Schmutzwasserkanal verlegt. Im Zuge der Baumaßnahme erhält die Straße eine neue Fahrbahndecke aus Asphalt. Nach dem Einbau der bituminösen Tragschichten konnte die Deckschicht aufgrund der Witterung nicht mehr eingebracht werden; Bankette und Entwässerungsmulden konnten ebenfalls nicht mehr vollständig hergestellt werden. Die Straße bleibt gesperrt und ist nur für Anlieger nutzbar. Witterungsabhängig werden die Arbeiten fortgesetzt.

### Abbruch ehem. IFA-Werk Waldenburger Straße

Die Abbrucharbeiten auf dem Gelände des ehemaligen IFA-Karosseriewerkes, Fertigungsbereich V, Waldenburger Straße 64–86 haben am 7. Dezember 2009 begonnen. Am 5. Januar 2010 wurde der Schornstein gesprengt. Unmittelbar danach wurde der Abriss fortgesetzt. Ca. 50 % des Gebäudebestandes ist abgebrochen, die Abbruchmassen werden separiert und ab Mitte Februar 2010 abtransportiert. Der Gebäudeabbruch und Abbruch der Grundstücksversiegelungen wird bis Ende März 2010 abgeschlossen.

### ÖPNV/SPNV-Verknüpfungsstelle

Die ersten 2 Abschnitte der Verknüpfungsstelle konnten am 8. Dezember 2009 vergeben werden. Dabei geht es um den Abriss des Gebäudes Am Bahnhof 1 und des Güterschuppens sowie die Herstellung von Stellflächen und des Verkehrsraumes in diesem Bereich. Vom 14. bis 17. Dezember 2009 wurde das ehemalige Bahnwärterhaus (Am Bahnhof 1) abgerissen.

Mit der zweiten Abbruchmaßnahme setzte die Stadt Meerane die Neugestaltung des Bahngeländes fort. Nach der Entfernung des maroden Bahnwärterhauses wurde vom 18. bis 28. Januar 2010 der Güterschuppen, der sich direkt an das Empfangsgebäude anschließt, abgebrochen. Der Abbruch erfolgte bis zum 20. Januar in Nacharbeit zwischen 22 Uhr und

5 Uhr. Dies war erforderlich, da das Gelände aus Sicherheitsgründen stromfrei sein musste. Zu diesem Zweck waren die Oberleitungen der Bahn stromfrei zu schalten, was nur in der Zeit möglich ist, in der kein Zugverkehr erfolgt.

Ziel der gesamten Maßnahme ist die Errichtung einer modernen Verknüpfungsstelle für den Nahverkehr, die den schienengebundenen Nahverkehr mit dem Busverkehr verknüpft. Das Vorhaben umfasst ca. 3.500 Quadratmeter, die entlang der Bahnhofstraße bzw. des Schienenverlaufs von der Kreuzung Leipziger Straße bis über das derzeit noch stehende alte Bahnhofsgebäude hinausreichen.

Mit besserer Witterung erfolgt als nächste Maßnahme die Erneuerung des Verkehrsraumes von der Leipziger Straße bis zur Bahnhofstraße.



### Breitbandausbau Telekom

Die Arbeiten der Telekom zum Breitbandausbau im Stadtgebiet ruhen wegen des Frostes. Zur Umrüstung der Technik sind an verschiedenen Stellen noch Kopflöcher offen bzw. Bereiche ohne Oberflächenbefestigung. Bei entsprechender Witterung sollen die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

### Verlegung Breitbandkabel

Die Tele-Columbus Multimedia GmbH hat bis Ende Dezember 2009 von der Pestalozzistraße über die Packhofstraße, Bahntangente, das ehemalige AxA-Gelände und die Leipziger Straße bis zur Rosa-Luxemburg-Straße Breitbandkabel verlegen lassen. Im Frühjahr 2010 werden noch diverse Nacharbeiten an der Oberfläche durchgeführt.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Martin Meerane hat am 28. September 2009 für seine Friedhöfe Meerane und Seiferitz eine neue Friedhofsordnung beschlossen, deren Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.

## Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Martin Meerane  
– vom 28. September 2009 –

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Martin Meerane erlässt folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebände

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Gemeinschaftsgräber für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

§ 28b Urnengemeinschaftsgrabanlagen

##### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
  - § 29a Pflegevereinfachte Wahlgräber für Urnenbestattungen
  - § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
  - § 31 Alte Rechte
- ##### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- § 32 Wahlmöglichkeiten
  - § 33 Grabmalgrößenfestlegung
  - § 34 Material, Form und Bearbeitung
  - § 35 Schrift, Inschrift und Symbol
  - § 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
  - § 37 Grabstättengestaltung

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Haftung
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedankens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe Meerane und Seiferitz stehen im Eigentum des Kirchenlehns Meerane. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Martin Meerane. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen

Vorschriften.

- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

##### § 2 – Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Martin Meerane sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Meerane hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 3 – Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:

Alter Friedhofsteil – Grabfelder Cc, Y, X,  
Neuer Friedhofsteil – Grabfelder V, VII

(6) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen:  
Alter Friedhofsteil – Grabfelder Gg, Ff, Aa, Z, Bb, W, U

#### § 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

#### § 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
- in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
  - in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
  - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
  - außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 6 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmen-

namen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an der dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestelle (Kompostierplatz) zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

#### § 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

### II. Bestattungen und Feiern

#### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 8 – Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden im Allgemeinen an den Werktagen Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

#### § 9 – Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung

des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Die Anmeldung der Bestattung findet in der Friedhofsverwaltung statt. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 10 – Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 11 – Feierhalle/Friedhofskapelle

(1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in

der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

(4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13 – Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## B. Bestattungsbestimmungen

### § 14 – Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgebornen und bei Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre.

### § 15 – Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### § 16 – Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Entsprechend der Festlegung des zuständigen Gesundheitsamtes beträgt die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,70 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör

vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 18 – Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichnamen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes, von Aschen der schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 – Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

#### § 20 – Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichen- und

Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,

c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 33–37).

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

#### § 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann.

Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(3) Die Grabstätten für Urnenbestattung müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

Die Grabstätten für Leichenbestattung werden frühestens nach 6 Monaten, spätestens jedoch

innerhalb von 1 Jahr nach der Bestattung gärtnerisch hergerichtet.

In den Monaten November bis März erfolgt durch die Friedhofsverwaltung witterungsbedingt keine gärtnerische Herrichtung von Gräbern für Leichen- und/oder Urnenbestattungen.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und baulichen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(5) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen und Trauergebilde.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(6) Nicht gestattet sind:

a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,

b) Bekiesungen bzw. sonstige Abdeckungen und Einfassungen außerhalb der Grabstätte/des Grabbeetes bzw. der vom Friedhofsträger bereitgestellten einheitlichen Abgrenzungen zu den Rasenflächen/Wegen,

c) Vollabdeckung der Grabstätte mit den Boden verdichtenden Materialien, mit Beton- und Terrazzoplaten, Folien u.ä.. Eine Teilabdeckung mit Naturstein ist bis zu einem Drittel der Grabfläche möglich.

d) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,

e) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),

f) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie

g) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen sowie Sitzgelegenheiten. Ausgenommen sind auf mehrstellige Wahlgräbern für Erdbestattungen Sitzgelegenheiten aus Naturstein oder Holz, die max. 70 cm lang, 40 cm hoch und 30 cm breit sein dürfen. Für die Errichtung dieser Sitzgelegenheiten gilt die Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen nach § 24 Friedhofsordnung.

(7) Die Ablage von Blumengestecken, Schalen und sonstigem Grabschmuck hat auf der Grabfläche selbst, jedoch wegen der Rasenmähd nicht auf der Abgrenzung zu den Rasenflächen zu erfolgen.

(8) Für Grabeinfassungen auf dem Friedhof

Meerane gelten folgende Maße (incl. Grabmal):

- a) Grabstätten für Urnenbestattung: 120 cm x 75 cm
- b) Grabstätten für Sargbestattung (Einzelstelle) 200 cm x 80 cm
- c) Grabstätten für Sargbestattung (Doppelstelle) 200 cm x 200 cm

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Für Grabeinfassungen auf dem Friedhof Seifritz gelten folgende Maße (incl. Grabmal):

- a) Grabstätten für Urnenbestattung 100 cm x 60 cm
- b) Grabstätten für Sargbestattung (Einzelstelle) 170 cm x 70 cm
- c) Grabstätten für Sargbestattung (Doppelstelle) 170 cm x 200 cm

### § 21 a – Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

### § 22 – Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

### § 23 – Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz,

geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.

Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

### § 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Funda-

mentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen oder Ausstattungselemente einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem

nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 – Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung für Verstorbene bis 2 Jahre  
Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m,

Breite 0,60 m, Höhe: 0,15 m,

- b) Leichenbestattung für Verstorbene über 2 Jahre

Größe der Grabstätte:

Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe: 0,15 m,

- c) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte:

Länge 1,45 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bzw. durch schriftliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bekannt gemacht. § 27 – Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 28 a – Gemeinschaftsgräber für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(3) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen gestattet.

(4) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z.B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(5) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht erstattet.

### § 28 b – Urnengemeinschaftsgrabanlagen

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und mit Namensträgern ausgestattet und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(2) Da die Anlage und Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen gestattet.

(3) Die Beisetzungen der Urnen erfolgen der Reihe nach nebeneinander, eine spätere zusätzliche Beisetzung (z.B. des Ehepartners) ist nicht möglich.

(4) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig.

(5) In Bezug auf Vergabe und Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 der Friedhofsordnung.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Größe der Wahlgrabstätte – Leichenbestattung (alter Friedhofsteil):

Länge 2,50 m; Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels:

Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe: 0,15 m,

Größe der Wahlgrabstätte – Leichenbestattung (neuer Friedhofsteil):

Länge 2,80 m; Breite 1,50 m

Größe der Wahlgrabstätte – Aschebestattung:

Länge 1,45 m; Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der

Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs zweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### **§ 29 a – Pflegevereinfachte Wahlgräber für Urnenbestattungen**

(1) Die pflegevereinfachten Wahlgräber für Urnenbestattungen werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(2) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Wahlgräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

(3) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters dieser Gräber ausgeschlossen.

(4) In einer pflegevereinfachten Wahlgrabstätte können zwei Urnen bestattet werden.

(5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.

(6) Die einzelne Grabstätte erhält durch die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Abgrenzung zu den Rasenwegen, auf der wegen der Rasenmäh kein Blumenschmuck abgelegt werden darf.

(7) Die Grabstätten werden namentlich gekennzeichnet.

(8) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsbe-

rechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### **§ 31 – Alte Rechte**

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

#### **D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –**

##### **§ 32 – Wahlmöglichkeiten**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften in Form einer Informationsbroschüre für das jeweilige Gräberfeld in die Hände. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Die Grabfelder Hh und NT VI unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Für alle anderen Grabfelder gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

##### **§ 33 – Grabmalgrößenfestlegung**

(1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150

Für die Mindeststeinstärke gilt entsprechend § 23 Abs. 4 der Friedhofsordnung.

(2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 12 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

(3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

(4) Maße auf alten Grabfeldern bleiben hiervon unberührt.

#### § 34 – Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

(3) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und sind ohne sichtbaren Sockel aufzustellen.

(4) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmales angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

(5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

(7) Material, Form und Bearbeitung für Grab-

male auf alten Grabfeldern bleiben hiervon unberührt.

#### § 35 – Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Werden Schriften vertieft eingearbeitet, müssen sie mindestens 60-Grad keilförmig oder bei gestrahlter Schrift wenigstens 4 mm tief gearbeitet sein. Plastisch erhabene Schriften sind ohne Kasten zu arbeiten.

Es ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften sowie Steinintarsien.

(2) Farbige Tönungen sind zulässig als nicht glänzende Lasuren im Farbton der Tonskala des Steines.

#### § 36 – Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Grabmale auf Grabfeldern mit Hügelgräbern haben einen Abstand von 15 cm zur Grabhügelkante.

Bei Gräbern ohne Grabhügel legt der Friedhofsträger in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten die Stellung der Grabmale fest.

#### § 37 – Grabstättengestaltung

(1) Als Grundbepflanzung der Grabstätten mit Grabhügel eignen sich bodendeckende Stauden (insbesondere Efeu), die mindestens den Hügel als Rahmen begrenzen sollen.

(2) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen. Der Blumenschmuck ist auf dem Grab und wegen der Rasenmahd nicht auf der Abgrenzung abzulegen.

(3) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material und Farbton bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(4) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

- die Vollabdeckung der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
- individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 38 – Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs.

4 bis 8 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 5, 23 Abs. 1 und 2, 33 und 34 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 5 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 6 sowie § 35 wird nach § 21 a verfahren.

#### § 39 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 40 – Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch die Stadtverwaltung Meerane (Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Meerane).

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

#### § 41 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Meerane vom 07.04.1994 außer Kraft.

Meerane, den 28. September 2009

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
St. Martin Meerane

– Der Kirchenvorstand –

gez. Dr. Teubner  
Vorsitzender

gez. E. Zinner  
Mitglied

AZ: R 56512 Meerane  
Chemnitz, den 07.01.2010

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz  
gez. Meister  
Oberkirchenrat  
L.S.